

Sitzungsbericht

Nr. 18	Ausgegeben in Bonn, am 20. April 1950	1950
--------	---------------------------------------	------

Berichtigung.

In dem Bericht über die 17. Sitzung vom 30. März 1950 muß es auf S. 285 A in Zeile 7 von oben statt „nur“ heißen „nicht“.

18. Sitzung

des Deutschen Bundesrates

in Bonn am 14. April 1950 um 14.00 Uhr

Vorsitz: Vizepräsident Ministerpräsident Kopf

Schriftführer: Minister Albertz

Anwesend:

- Dr. Fecht, Justizminister, Baden
- Dr. Eckert, Finanzminister, Baden
- Dr. Anker Müller, Staatsminister d. Innern, Bayern
- Dr. Hans Müller, Staatssekretär, Bayern
- Dr. Klein, Stadtrat, Berlin
- van Heukelum, Senator, Bremen
- Dr. Dudek, Senator, Hamburg
- Kopf, Ministerpräsident, Niedersachsen
- (B) Dr. Strickrodt, Finanzminister, Niedersachsen
- Albertz, Minister f. Flücht.-Wesen, Niedersachsen
- Dr. Hofmeister, Justizminister, Niedersachsen
- Dr. Weitz, Finanzminister, Nordrhein-Westfalen
- Dr. Spiecker, Minister o. P., Nordrhein-Westfalen
- Halbfell, Minister f. Arbeit, Nordrhein-Westfalen
- Altmeier, Ministerpräsident, Rheinland-Pfalz
- Steffan, Sozialminister, Rheinland-Pfalz
- Käber, stellv. Ministerpräsident, Schleswig-Holstein
- Dr. Katz, Justizminister, Schleswig-Holstein
- Prof. Preller, Arbeitsminister, Schleswig-Holstein
- Dr. Beyerle, stellv. Ministerpräsident, Württemberg-Baden
- Renner, Innenminister, Württemberg-Hohenzollern

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 13. 6. 1949 (BR-Drucks. Nr. 218/50) . . . 307 A
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 307 A
 Beschlußfassung 307 A

Entwurf einer Anordnung über die Einfuhr von Öl- und Fettrohstoffen, Fettsäuren sowie daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen (Anordnung Chemie V/50) vom 29. 3. 50 und Entwurf einer Anordnung über die Lenkung fester Brennstoffe (Anordnung Kohle Nr. II/50) vom 29. 3. 50 (BR-Drucks. Nr. 221/50) 307 B
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 307 B, 307 C
 Beschlußfassung 307 B, 307 C

Beteiligung deutscher Stellen bei Vergebung von Aufträgen der Besatzungsmächte (BR-Drucks: Nr. 244/50) 307 C
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 307 C
 Dr. Strickrodt (Niedersachsen) 307 D
 Beschlußfassung 308 A

Entwurf einer gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Art. 77 GG (Vermittlungsausschuß) (BR-Drucks. Nr. 222/50) 298 C
 Dr. Hofmeister (Niedersachsen), Berichterstatter 298 C, 301 B
 Dr. Hilpert (Hessen) 300 C, 301 C
 Beschlußfassung 301 C/D

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost (BR-Drucks. Nr. 192/50) 308 A
 Dr. Eckert (Baden), Berichterstatter 308 A
 Beschlußfassung 308 B

Entwurf eines Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (BR-Drucks. Nr. 212/50) 301 D
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 301 D
 Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter 303 D, 306 B
 Dr. Lukaschek, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen 304 B
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) 305 B
 Dr. Anker Müller (Bayern) 305 D
 Beschlußfassung 306 C/307 A

Entwurf eines Gesetzes über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und vorläufige Haushaltsordnung) (BR-Drucks. Nr. 242/50) 308 B
 Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 308 B, 311 C, 311 D
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen 310 C
 Dr. Anker Müller (Bayern) 311 A

(A)	Dr. Strickrodt (Niedersachsen)	311 B
	Dr. Hofmeister (Niedersachsen)	311 D
	Beschlußfassung	311 D, 312 A

Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Familienangehörigen von Kriegsgefangenen und Internierten (BR-Drucks. Nr. 211/50)	312 A
van Heukelum (Bremen), Berichterstatter	312 A
Dr. Hilpert (Hessen)	312 B
Beschlußfassung	312 C

Entwurf eines Gesetzes über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949 (BR-Drucks. Nr. 252/50)	312 C
Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter	312 D
Beschlußfassung	313 D

Entwurf einer Verordnung zur Überleitung der Lohnsteuer im Kalenderjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 253/50)	312 D
Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter	313 D
Beschlußfassung	314 B

Entwurf einer Verordnung über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung der für die Kalenderjahre 1949 und 1950 zu leistenden Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftssteuer (BR-Drucks. Nr. 254/50)	312 D
Dr. Hans Müller (Bayern), Berichterstatter	314 B
Beschlußfassung	314 D

(B)	Entwurf eines Gesetzes über den endgültigen Lastenausgleich (Antrag des Landes Niedersachsen) (BR-Drucks. Nr. 245/50)	314 D
	Albertz (Niedersachsen), Berichterstatter	314 D
	Dr. Fecht (Baden)	315 B, 315 C
	Dr. Anker Müller (Bayern)	315 B
	Beschlußfassung	315 C

Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise (BR-Drucks. Nr. 194/50)	315 C
Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter	315 C, 315 D
van Heukelum (Bremen)	316 C
Beschlußfassung	316 C
Nächste Sitzung	316 C

Die Sitzung wird um 14.14 Uhr durch den Vizepräsidenten, Ministerpräsident Kopf, eröffnet.

Vizepräsident **KOPF**: Meine Herren! Ich eröffne die 18. Sitzung des Deutschen Bundesrates. Die Herren Vertreter der Bundesregierung und die Herren Vertreter der Presse heiße ich herzlich willkommen. Ich freue mich, daß die Presse heute sehr zahlreich erschienen ist. Sie braucht sich ja heute nicht zwischen zwei Häusern zu teilen.

Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Werden Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Der Sitzungsbericht der 17. Sitzung des Deutschen Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Dann kommen wir zum Punkt 1 unserer Tagesordnung:

Entwurf einer gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Art. 77 GG (Vermittlungsausschuß) (BR.-Drucks. Nr. 222/50).

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Namens des Rechtsausschusses habe ich Ihnen folgenden Bericht zu erstatten.

Art. 77 Abs. 2 GG sieht vor, daß in bestimmten Fällen ein aus Mitgliedern des Bundestages und Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen werden kann. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses, den man als Vermittlungsausschuß bezeichnen kann, soll eine Geschäftsordnung regeln, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die Gestaltung dieser Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses ist Gegenstand eingehender Erörterungen im Rechtsausschuß des Bundesrates und in einem von diesem eingesetzten Unterausschuß gewesen. Nachdem die entscheidenden Gesichtspunkte herausgearbeitet worden waren, ist sodann vom Rechtsausschuß ein aus vier Mitgliedern des Ausschusses bestehender Unterausschuß eingesetzt worden, dessen Aufgabe es war, mit dem Ausschuß für Geschäftsordnung und Immunität des Deutschen Bundestages wegen der Aufstellung der Geschäftsordnung Fühlung zu nehmen, um von vornherein eine Einigung zwischen Bundestag und Bundesrat zu erleichtern. In mehreren Sitzungen wurde Einverständnis über alle Fragen erzielt. Das Ergebnis der Beratungen ist der Ihnen vorliegende Entwurf einer „Gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)“. Der Bundestag hat in seiner Sitzung vom 27. März 1950 diese Geschäftsordnung nach der Drucksache des Bundestages Nr. 745 angenommen. Sie bedarf nunmehr der Zustimmung des Bundesrates.

Zum besseren Verständnis darf ich auf die wesentlichen Kernfragen, um die es sich handelt, kurz eingehen. Diese Kernfragen sind:

- 1) Zahl der Mitglieder des Ausschusses,
- 2) ständiger oder im Einzelfall zu wählender Ausschuß,
- 3) Beschlußfähigkeit des Ausschusses und Abschluß des Vermittlungsverfahrens, wenn kein positives Verhandlungsergebnis erzielt wird,
- 4) ins einzelne gehende oder sich auf Grundsätze beschränkende Fassung der Geschäftsordnung.

Zu der ersten Frage darf ich folgendes ausführen. Die entscheidende Frage, die durch die Geschäftsordnung geregelt werden mußte, war die der **Größe des Ausschusses**. Hierbei war von vornherein klar, daß die Beteiligung von Seiten des Bundestages und von Seiten des Bundesrates gleich groß sein muß, weil sonst bei gleicher Stimmberechtigung aller Mitglieder die Mitglieder des einen Hauses die des andern überstimmen könnten und von einer echten Vermittlung keine Rede mehr sein würde. Die Schwierigkeit lag aber darin, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses festzulegen. Für eine möglichst kleine Mitgliederzahl sprach die Erwägung, daß so am besten die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses sichergestellt werden könnte. Voraussetzung für eine **Beschränkung der Mitgliederzahl** war jedoch, daß der Bundesrat darauf hätte verzichten müssen, für

(A) jedes Land einen Sitz im Vermittlungsausschuß zu beanspruchen, und daß der Bundestag darauf verzichtet hätte, Vertreter aller Fraktionen zu den Verhandlungen heranzuziehen. Während zunächst die Mehrheit des Rechtsausschusses der Auffassung zuneigte, die Zahl der Mitglieder möglichst klein zu halten, hat sich mit Rücksicht darauf, daß es schwerlich einem Land zugemutet werden kann, auf die Entsendung eines Vertreters in den Vermittlungsausschuß zu verzichten und sich bei entscheidenden Fragen durch den Vertreter eines anderen Landes vertreten zu lassen, der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit den Mitgliedern des Bundestagsausschusses dafür entschieden, daß **jedes Land einen Vertreter in den Vermittlungsausschuß** entsenden soll. Damit ergab sich wegen der schon vorhin erwähnten Notwendigkeit, die Zahl der Mitglieder aus den Reihen des Bundestages gleichzuhalten, daß auch der Bundestag 12 seiner Mitglieder in den Ausschuß zu entsenden hat, so daß der Ausschuß nach § 1 des Entwurfs aus insgesamt **24 Mitgliedern** bestehen soll. Damit ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Verhandlungen des Vermittlungsausschusses gegenüber Bundesrat und Bundestag die nötige Autorität beanspruchen können. Den Bedenken, die gegen die Arbeitsfähigkeit eines so großen Ausschusses sprechen, wird dadurch Rechnung getragen, daß § 8 des Entwurfs die **Einsetzung von Unterausschüssen** zur Vorbereitung der Entscheidungen zuläßt.

Die weitere Frage, ob der Ausschuß eine **ständige Einrichtung** sein oder für jeden einzelnen Vermittlungsfall gebildet werden soll, ist in § 1 des Entwurfs im ersteren Sinne entschieden worden. Der Vorteil einer solchen Lösung liegt auf der Hand. Ein ständiger Ausschuß ist schneller verhandlungsbereit, und es besteht die Aussicht, daß sich durch längeres Zusammenarbeiten und gegenseitiges Vertrauen der Mitglieder eine gewisse Stetigkeit in der Verhandlungs- und Vermittlungspraxis herausbildet. Demgegenüber erscheint die vereinzelt geäußerte Befürchtung, ein ständiger Vermittlungsausschuß könnte etwa zu einem „dritten Gesetzgeber“ werden, nicht durchschlagend.

(B) Die für die Einrichtung eines ständigen Ausschusses sprechenden Gründe sind auch maßgebend gewesen für die Regelung der **Vertretung des einzelnen Mitglieds**. Nach § 3 des Entwurfs kann die Vertretung jeweils nur für ein bestimmtes Mitglied und nur durch ein Mitglied der entsendenden Körperschaft übernommen werden, und zwar soll der Vertretungsfall nur gegeben sein, wenn das ordentliche Mitglied des Vermittlungsausschusses tatsächlich verhindert ist.

Hierbei muß noch erwähnt werden, daß im Rechtsausschuß die Auffassung bestand, mit den ordentlichen Mitgliedern, die die Länder für den Vermittlungsausschuß bestellen, sollten zugleich ihre Stellvertreter bestellt werden. Für jedes Mitglied soll also sofort persönlich auch ein Stellvertreter gewählt werden.

Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses für einen bestimmten Zeitraum zu bestellen, hat die Mehrheit des gemeinsamen Ausschusses nicht für erforderlich gehalten. Es bleibt so der entsendenden Körperschaft unbenommen, ein Mitglied oder seinen Vertreter abzurufen und durch eine andere Persönlichkeit zu ersetzen. Ich glaube, hier die Einschaltung machen zu dürfen, daß mit dieser Erwägung der Antrag des Landes Hessen, der uns heute vorgelegt worden ist, in etwa seine Erledigung finden könnte. Weiter darf ich ausführen, daß die Ge-

(C) schäftsordnung freigehalten worden ist von Bestimmungen darüber, wie die **Entsendung der einzelnen Mitglieder** durch den Bundestag oder den Bundesrat zu erfolgen hat. Derartige Bestimmungen erschienen hier entbehrlich, da sich dies nach den Geschäftsordnungen des Bundestages und des Bundesrates richten muß.

Aus der Regelung der Mitgliedschaft in dem Vermittlungsausschuß, wobei von der Zugehörigkeit sog. geborener Mitglieder, die ursprünglich auch einmal vorgeschlagen war, abgesehen worden ist, und aus dem Umstand, daß der Ausschuß eine ständige Einrichtung sein soll, ergibt sich sodann auch die **Gestaltung des Vorsitzes** im Ausschuß. Nach § 2 des Entwurfs soll der Ausschuß je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates wählen, die sich im Vorsitz vierteljährlich abwechseln und einander vertreten.

Die dritte Hauptfrage betraf die **Beschlußfähigkeit** und den **Abschluß** des Vermittlungsverfahrens. Von besonderer Bedeutung ist, wie die **Beschlußfähigkeit** des Ausschusses herbeizuführen ist, und insbesondere, wie der **Abschluß** der Vermittlungstätigkeit gestaltet werden soll. Hier hat sich der gemeinsame Unterausschuß auf den Standpunkt gestellt, daß ein **Zwang zur Teilnahme** der Mitglieder an der Sitzung des Vermittlungsausschusses nicht bestehen soll. Um jedoch der Bedeutung des Ausschusses gerecht zu werden, mußte in § 6 des Entwurfs bei fristgerechter und ordnungsmäßiger Ladung die **Beschlußfähigkeit** des Ausschusses von der Anwesenheit von mindestens 8 Mitgliedern abhängig gemacht werden. Als Ladungsfrist erschien eine Frist von mindestens 5 Tagen erforderlich, um den nicht ständig in Bonn anwesenden Mitgliedern des Bundesrates den zur Teilnahme an der Sitzung erforderlichen Spielraum zu gewähren. Da die **Beschlußfähigkeit** des Ausschusses schon gegeben sein soll, wenn nur 8 Mitglieder anwesend sind, war es jedoch notwendig, zu bestimmen, daß ein **Abänderungsvorschlag** nur beschlossen werden kann, wenn mindestens je 5 Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates anwesend sind. Der Ausschuß soll nach § 7 des Entwurfs seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder fassen. Hierbei war man sich bei den Vorbesprechungen darüber einig, daß aus dem Charakter des Vermittlungsausschusses zu folgern ist, daß **Beratung und Abstimmung gemeinschaftlich** zu erfolgen haben.

(D) Gewisse Schwierigkeiten hat die Frage bereitet, wann das Verfahren vor dem Vermittlungsausschuß als abgeschlossen zu betrachten ist, wenn kein Änderungsantrag erfolgt. Angesichts der unklaren Fassung des Art. 77 Abs. 3 GG läßt sich die Regelung dieser Frage in der Geschäftsordnung nicht vermeiden, da sie für den Beginn des Laufes der Einspruchsfrist des Bundesrates von Bedeutung ist. Es kam hierbei darauf an, eine Regelung zu finden, die einerseits verhindert, daß das Vermittlungsverfahren verschleppt oder sonst in irgendeiner Weise sabotiert werden kann, und die es andererseits unter Ausschöpfung aller Einigungsmöglichkeiten in möglichst kurzer Frist und mit der erforderlichen Klarheit ermöglicht, das Scheitern des Vermittlungsversuchs und damit eindeutig den **Abschluß des Verfahrens** festzustellen. Der gemeinsame Unterausschuß glaubt, in § 10 des Entwurfs eine zunächst befriedigende Lösung gefunden zu haben. Wird in der zweiten wegen der gleichen Sache einberufenen Sitzung ein Änderungsantrag nicht beschlossen, so kann jedes Mitglied den **Abschluß** des Verfahrens beantragen. Hierdurch wird verhin-

(A) dert, daß durch wiederholte aussichtslose Anträge die Verhandlungen verschleppt werden. Findet sich in der folgenden (3.) Sitzung keine Mehrheit für einen Änderungsvorschlag, so ist das Verfahren damit abgeschlossen. Es ist dies die einzige Möglichkeit, ein Verfahren ohne Änderungsvorschlag abzuschließen. Im Interesse der Ausschöpfung der Einigungsmöglichkeiten ist es weder zulässig, es schon vorher ohne Änderungsantrag abzuschließen, noch ist es zur Vermeidung einer Verfahrensverschleppung statthaft, es noch weiter fortzusetzen. Der Vorsitzende hat sodann den Abschluß des Verfahrens festzustellen und noch am gleichen Tage dem Präsidenten des Bundestages und dem Präsidenten des Bundesrates Mitteilung zu machen. Mit dieser Mitteilung beginnt für den Bundesrat die nach Art. 77 Abs. 3 Satz 2 GG gegebene Einspruchsfrist zu laufen.

Die letzte Frage, die interessierte, war, ob weitere Bestimmungen notwendig wären. Dazu habe ich namens des Ausschusses zu erklären, daß mit der Erörterung der Kernfragen an sich die Geschäftsordnung erschöpft ist. Außer den behandelten Vorschriften enthält der Entwurf noch in § 4 z. B. die Bestimmung, daß die Mitglieder der Bundesregierung — entsprechend ihrer Stellung gegenüber Bundestag und Bundesrat — das Recht und auf Beschluß des Ausschusses die Pflicht haben, an den Sitzungen teilzunehmen. Anderen Personen dagegen kann nach § 5 die Teilnahme an den Sitzungen nur durch Beschluß des Ausschusses gestattet werden.

Hinweisen muß ich sodann noch auf § 9 des Entwurfs, wonach ein vom Vermittlungsausschuß gemachter Änderungsvorschlag alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen ist und ein Ausschußmitglied im Bundestag berichtet. Um die im Vermittlungsausschuß erreichte Verständigung nicht zu gefährden, **stimmt der Bundestag nur über den Änderungsvorschlag ab.** Vor der Abstimmung sollen allerdings noch Erklärungen abgegeben werden können. Ein Antrag zur Sache ist nicht zulässig, weil sonst durch die Abstimmung über den Antrag das Vermittlungsergebnis zunichte gemacht werden könnte. Die Vorschrift des § 9 gehört eigentlich in die Geschäftsordnung des Bundestages. Man hat es gleichwohl aus Gründen des Sachzusammenhangs für zweckmäßig gehalten, sie in die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses einzubauen.

(B) Meine Herren! Es wird Ihnen aufgefallen sein, daß der Entwurf der Geschäftsordnung verhältnismäßig kurz gehalten ist und sich weitgehend von Einzelregelungen frei hält. Es liegt aber in der Natur des Vermittlungsausschusses, daß er alle Verhandlungsmöglichkeiten ausnutzen muß. Daher erscheint es angebracht, ihm möglichst wenig Vorschriften über die Art und Form seiner Arbeit zu machen, ihm weitgehend freie Hand zu lassen und den Inhalt der Geschäftsordnung auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken. Die Einrichtung des Vermittlungsausschusses ist im deutschen Verfassungsleben etwas Neues. Man wird ihm erst Gelegenheit geben müssen, sich zu bewähren und seine Erfahrungen zu sammeln. Erst die Praxis wird zeigen, ob die vorgesehenen Vorschriften der Geschäftsordnung auf die Dauer eine ausreichende Grundlage für ein gedeihliches Wirken des Vermittlungsausschusses bilden können. Angesichts der — im ganzen gesehen — noch recht ungeklärten Problematik erschien es unzulässig, schon jetzt eine endgültige Geschäftsordnung zu schaffen. § 11 des Entwurfs bezeichnet die **Geschäftsordnung** daher ausdrücklich als eine **vorläufige**; sie soll am 31. März

1951 außer Kraft treten. In der Zwischenzeit werden (C) wohl ausreichende Erfahrungen gesammelt werdend, die alsdann zwanglos in eine endgültige Geschäftsordnung eingebaut werden können.

Nach allem das ist der Rechtsausschuß zu der Auffassung gelangt, daß der Ihnen vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung vorläufig eine geeignete Grundlage für die Arbeit des Vermittlungsausschusses bilden kann. Er schlägt daher vor, daß der Bundesrat der Geschäftsordnung seine Zustimmung erteilen möge.

Dr. HILPERT (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren. Ich stimme an sich dem Herrn Berichterstatter zu, wenn er auf die **Vorläufigkeit dieser Geschäftsordnung** hinweist. Ich bin aber der Meinung, daß man den Begriff der Vorläufigkeit nicht überspannen darf, sondern man muß sich doch mit gewissen Notwendigkeiten beschäftigen, die schon während der Vorläufigkeit dieser Geschäftsordnung vielleicht auf uns zukommen. Ich möchte zunächst feststellen, daß die Beratung der Geschäftsordnung nach Lage der Akten, wie ich sie habe, doch sehr stark in camera caritatis et obscuritatis stattfand,

(Heiterkeit)

und daß der Bundesrat sich im Plenum noch keineswegs restlos mit diesen Dingen auseinandergesetzt hat.

Der Vermittlungsausschuß ist nach meiner Auffassung ein Wesenselement für den föderativen Charakter des Grundgesetzes; denn der Vermittlungsausschuß wird in 90% aller Fälle angerufen werden durch den Bundesrat. Da möchte ich doch sagen, daß wir das Prinzip der Elastizität und der Improvisation nicht zerstören dürfen durch den sehr sauberen deutschen Grundsatz einer ordnungsgemäßen Erledigung im Sinne eines ständigen Ausschusses. Wir sollten uns vielmehr darüber klar sein — und da stimme ich mit dem Herrn Berichterstatter in der Grundtendenz überein —, daß die Vorläufigkeit uns eigentlich zwingt, von vornherein mehr an eine elastische Möglichkeit zu denken als an ausgefahrene Bahnen eines sogenannten ständigen Vermittlungsausschusses. Was bedeutet denn der Vermittlungsausschuß, soweit der Bundesrat in Frage kommt? Der Vermittlungsausschuß stellt dar den letzten Versuch des Bundesrates — der ja ganz bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat, die hoffentlich vom Bundesrat in Zukunft restlos wahrgenommen werden —, gesetzgeberische Schwierigkeiten zwischen Bundestag und Bundesrat zu überbrücken. Es wird sich also demzufolge um ein Ad-hoc-Problem handeln und weniger um ein ständiges Problem. Deshalb glaube ich seitens des Landes Hessen doch wohl berechtigt zu sein, anzuregen, der Notwendigkeit einer gewissen **Elastizität und Improvisation** zu entsprechen. Wir glauben, daß ein gewisser **Austausch von Mitgliedern**, soweit es sich um den Bundesrat handelt, dringend erforderlich ist, und haben demgemäß, wie Sie ja wissen, die Einfügung eines § 2a beantragt, wonach Bundestag und Bundesrat anstelle der ständigen Mitglieder für einzelne Fälle andere Mitglieder entsenden können. Ich darf im Interesse der Zeitersparnis auf diesen Antrag, der Ihnen vorliegt, verweisen. Wir wollen an sich, soweit es sich um den Bundesrat handelt, speziell sachkundigen Bundesratsmitgliedern — Sachkunde ist eine allgemeine Voraussetzung für Bundesratsmitglieder, aber die Sachkunde zersplittert sich ja — im Einzelfall die Möglichkeit geben, in dem Vermittlungsausschuß aufzutreten, um zu verhindern, daß wir die Arbeit des Vermittlungsaus-

(A) schusses dadurch komplizieren, daß wir später auf sachverständige Experten zurückgreifen müssen, die, wenn sie nicht Mitglieder des Bundesrates sind, keineswegs die Wirkungskraft und die Möglichkeit im einzelnen haben, den Vermittlungsausschuß zu dem zu machen, was er sein soll, zu einem wirklichen Element einer endgültigen Verständigung zwischen Bundestag und Bundesrat.

Ich verweise auf den vorliegenden Antrag und darf bitten, ihn ernsthaft zu prüfen. Bei aller Anerkennung der Vorläufigkeit dieser Geschäftsordnung, bei aller Anerkennung der Tatsache, daß wir uns auf Neuland bewegen und vorsichtige Gehversuche machen müssen, bin ich doch der Meinung, daß der Abänderungsvorschlag von Hessen ein wertvolles Hilfsmittel ist, um zu einer Ergänzung und Abgrenzung und damit zu einer vernünftigen sachlichen Erledigung im Sinne der Aufgaben des Vermittlungsausschusses beizutragen. Ich bitte den Herrn Präsidenten demzufolge, bei der Abstimmung dem Antrag von Hessen einen gewissen Vorrang zuzugestehen.

An die Verfasser oder die Hauptkollaborateure dieser Geschäftsordnung

(Heiterkeit)

darf ich dann noch eine Frage besonderer Art richten. Bei dem ursprünglichen Vorentwurf hatte man sich nicht bloß mit dem Problem des Änderungsvorschlags beschäftigt, sondern auch mit dem **Problem des Aufhebungsvorschlags**. Darüber enthält der jetzige Entwurf an sich nichts. Es könnte ja auch möglich sein, daß der Vermittlungsausschuß sich mit der Frage der Aufhebung eines irgendwie gearteten Beschlusses befaßt. Wenn das an sich durch den Begriff des Änderungsvorschlags, der ja eigentlich etwas anderes bedeutet, gedeckt sein sollte, ist damit, sofern die Verfasser des Entwurfs mir zustimmen, meine Frage bereits beantwortet.

(B)

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen): Meine Herren! Ich verrate Ihnen, auch dem Herrn Kollegen Hilpert, kein Geheimnis, wenn ich darauf hinweise, daß die Argumente, die er hier für sein Land vortragen hat, sowohl im Rechtsausschuß im ganzen als auch im Unterausschuß eingehend erörtert worden sind. Man hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, daß es richtiger sei, zunächst den Versuch mit einem **ständigen Vermittlungsausschuß** zu machen. Ich betonte ja ausdrücklich in meinem Referat, daß das, was das Land Hessen mit seinem Antrag wünscht, dadurch erreicht werden kann, daß eben der zunächst genannte Vertreter mit dem Stellvertreter abberufen wird — das kann von verschiedenen Ländern gemacht werden —, um für einen bestimmten Fall bestimmte Persönlichkeiten mehr als Sachverständige heranzuziehen. Um das zu erreichen, brauchte also die von Hessen vorgeschlagene Einfügung nicht vorgenommen zu werden.

Ich darf aber dazu noch das folgende sagen. Wenn der Antrag Hessens angenommen würde, würde das eine Änderung der bereits vom Bundestag angenommenen Fassung bedeuten. Ich glaube sicher, daß die Zustimmung des Bundesrats nach dem Grundgesetz ein bedingungsfeindliches Geschäft ist. Das würde also bedeuten, daß wir erneut an den Bundestag herantreten und beantragen müßten, eine entsprechende Änderung einzubauen. Dadurch träte, soweit ich übersehe, eine Verzögerung von mindestens 6—8 Wochen ein. Das muß bedacht werden. Die ersten Besprechungen über die Geschäftsordnung haben ja bereits im November im Rechtsausschuß begonnen. Alle Probleme sind genügend erörtert

worden. Das, was Hessen und andere Länder vorgeschlagen haben, ist natürlich auch erörtert worden. Aber das Ergebnis der Beratungen hin und her ist eben das, das Ihnen im Entwurf vorliegt.

Dr. HILPERT (Hessen): Die **Entsendungsfrage** ist natürlich vom Bundestag aus anders anzusehen als vom Bundesrat aus.

Wenn man dem Gedankengang, der in dem vorgeschlagenen § 2a in Bezug auf die interne Besetzung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat niedergelegt ist, im Prinzip zustimmt, würde keine Schwierigkeit bestehen, die Dinge im übrigen passieren zu lassen. Wir müßten dann lediglich im Bundesrat diese interne Verhandlungspraxis, die zwangsläufig kommt, entwickeln.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Das Land Hessen hat beantragt, folgenden § 2a einzufügen:

Austausch von Mitgliedern

(1) Bundestag und Bundesrat können anstelle der ständigen Mitglieder für einzelne Fälle andere Mitglieder entsenden. Die anderen Mitglieder sind von der den Ausschuß anrufenden Körperschaft zugleich mit der Anrufung, im übrigen innerhalb einer Woche nach der Anrufung zu benennen.

(2) Wird der Vorsitzende des Ausschusses gemäß Abs. 1 durch ein anderes Mitglied ersetzt, so wählt der Ausschuß einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Körperschaft, welcher der bisherige Vorsitzende angehört.

Ich bitte die Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Dann darf ich die Herren, die dem Vorschlage des Berichterstatters zustimmen wollen, bitten, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle also fest, daß der Entwurf einer gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestags und des Bundesrats für den Ausschuß nach Artikel 77 GG (Vermittlungsausschuß) angenommen worden ist.

Wir kommen dann zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (BR.-Drucksache Nr. 212/50).

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Herren! Ihnen liegt vor die Drucksache Nr. 212/50. Es handelt sich um ein **Initiativgesetz des Bundestags** über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet, um einen sehr bedeutungsvollen und wichtigen, aber gleichzeitig sehr umstrittenen Gesetzentwurf.

Ich kann vielleicht einleitend sagen, daß ich es für sehr günstig halte, daß wir soeben die **Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses** verabschiedet haben. Wenn es nach den Wünschen und Anträgen des Rechtsausschusses geht, für den ich hier zunächst Bericht erstatte, so wird aus Anlaß dieses Gesetzes die Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses sofort gebraucht werden.

Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß in dieses Initiativgesetz des Bundestags im wesentlichen Bestimmungen eingebaut worden sind, die uns bereits aus früheren Beratungen genau bekannt sind. Sie geben nämlich den Text des Entwurfs einer Verordnung wieder, die die Bundesregierung uns seinerzeit

(C)

(D)

- (A) als eine Verordnung nach Artikel 119, als **Flüchtlingsverordnung**, vorgelegt hatte und die damals im Bundesrat nicht verabschiedet worden ist.

Die erste Frage, die wir im Rechtsausschuß geprüft haben, ist die Frage nach dem Charakter des Gesetzes. Ich darf Ihnen mitteilen, daß nach der einstimmigen Auffassung sämtlicher Länder es sich hier um ein Gesetz handelt, das die **Zustimmung des Bundesrats** erfordert. Das Gesetz hat sich nicht darüber ausgesprochen. Der Herr Vertreter des Bundesflüchtlingsministeriums war der Ansicht, es sei ein gewöhnliches Gesetz. Der Rechtsausschuß und alle dort vertretenen Länder sind aber einstimmig der Meinung, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, das ohne Zustimmung des Bundesrats nicht zustande kommen kann. Denn nach Artikel 84 Abs. 1 müssen Gesetze, die die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren regeln, die Zustimmung des Bundesrats haben, wenn sie von den Länderbestimmungen abweichen. Es handelt sich hier um ein Gebiet, für dessen Verwaltung die Länder zuständig sind. Durch dieses Bundesgesetz werden ein bestimmtes Verwaltungsverfahren und eine bestimmte Behördeneinrichtung vorgeschrieben. Infolgedessen bedarf ein derartiges Gesetz, wie das § 84 Abs. 1 besagt, der Zustimmung des Bundesrats.

Hinzu kommt, daß in diesem Gesetz **Weisungsbefugnisse** enthalten sind, nämlich Befugnisse zu Weisungen des Bundes an die Länder, einen Prozentsatz oder bestimmte Flüchtlinge aufzunehmen. Das Gesetz fällt infolgedessen auch unter Absatz 5 des Artikels 84, wonach für Bundesgesetze, in denen der Bundesregierung die Befugnis zu Weisungen verliehen wird, die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist. Die Tatsache, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, ist für die weitere Behandlung der Sache nicht ganz unwesentlich, aber sie stellt, wie gesagt, nur eine allgemeine Feststellung dar.

- (B)

Ich darf jetzt zum Kern der Sache kommen, nämlich zu der Frage: lassen sich gegen das Gesetz **verfassungsmäßige Bedenken** erheben oder nicht? Da ist der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit zu der Überzeugung gekommen, daß dieses Gesetz in verfassungsrechtlicher Hinsicht außerordentlich bedenklich ist und daß es daher nicht verabschiedet, sondern daß der Vermittlungsausschuß angerufen werden sollte.

Das Gesetz stützt sich auf **Artikel 11 des Grundgesetzes**, in dem im ersten Absatz proklamiert worden ist, daß alle Deutschen im ganzen Bundesgebiet Freizügigkeit genießen. Ganz unstrittig sind die Deutschen in der Ostzone darin eingeschlossen. Dann kommt der Absatz 2 — und das ist die Ausnahmebestimmung, auf die sich die Mehrheit des Bundestages und früher der Bundesflüchtlingsminister gestützt haben —, in dem eine Einschränkung, eine Ausnahmemöglichkeit gegeben wird. Es wird dort gesagt, daß dieses Recht durch Gesetz in denjenigen Fällen eingeschränkt werden kann, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden. Diese Ausnahme nehmen die Bundestagsmehrheit und das Bundesflüchtlingsministerium für sich in Anspruch. Der Rechtsirrtum, den sie dabei begangen haben, besteht in der Nichtbeachtung der Tatsache, daß von dieser Ausnahme nun wiederum weitere Ausnahmen im Grundgesetz statuiert worden sind, die eine Anwendung dieser Ausnahmeregelung in gewissen Fällen unmöglich machen. Die Ausnahmen sind in Artikel 19 festgelegt. Es heißt dort in Absatz 2, daß auch dann, wenn ein Grundrecht durch ein Spezialgesetz einge-

schränkt wird, dieses Grundrecht niemals „in seinem Wesensgehalt angetastet“ werden darf, eine etwas feine und vielleicht ungewohnte Ausdrucksweise für ein Gesetz, die der Interpretation bedarf. Aber in dem gegebenen Fall, in dem das **Grundrecht der Freizügigkeit** für 17 Millionen Deutsche, die in der Ostzone leben, doch glatt versagt wird, kann man wohl kaum bezweifeln, daß es in seinem Wesensgehalt angetastet wird. Denn wenn man die Freizügigkeit versagt, dann ist die Freizügigkeit in die Westzonen gesperrt, und das ist ein Antasten des Wesensgehaltes. Das darf aber ein derartiges Ausnahmegesetz niemals zur Folge haben.

Artikel 19 schreibt ferner vor, daß ein derartiges Ausnahmegesetz **allgemein** und nicht nur für den Einzelfall gelten soll. Was bedeutet „allgemein“? Das kann doch nur bedeuten, daß es für alle Bürger gleichmäßig gelten soll. Dieser Grundsatz wird hier verletzt; denn das Gesetz gilt ja praktisch nur für die 17 Millionen Deutsche, die in der Ostzone leben. Dagegen werden den 50 Millionen Deutschen in den Westzonen und in Berlin keinerlei Einschränkungen auferlegt. Es handelt sich also um ein Gesetz, das nicht allgemein gilt. Ferner soll es auch Gesetze ad hoc, Gesetze für den Einzelfall nicht geben. Es scheint mir aber, daß dieses **Sperrgesetz für den Strom der Flüchtlinge** von Ost nach West, der sich aus der Diktatur drüben, aus der Negierung der Freiheit und aus ähnlichen Gründen ergibt, doch ein Gesetz ad hoc ist, nur auf den Einzelfall dieser Flüchtlinge zugeschnitten. Auch das ist verfassungswidrig.

Zusätzlich darf ich noch darauf hinweisen, daß wir in Artikel 3 GG ein Grundrecht proklamiert haben, das ausdrücklich besagt — und davon gibt es keine Ausnahme —, daß **niemand wegen seiner Heimat und Herkunft benachteiligt** werden darf. Werden nicht durch das vorliegende Gesetz die 17 Millionen Deutsche in der Ostzone benachteiligt gegenüber den 50 Millionen, die in den Westzonen leben? Mir scheint: hier liegt eine Übertretung dieses Grundsatzes vor.

Schließlich darf ich noch hinweisen auf Artikel 16, der das **politische Asylrecht für politisch Verfolgte** statuiert. Es ist mir bekannt, daß die Meinung vertreten wird, diese Bestimmung in Bezug auf das Asylrecht für politisch Verfolgte sei nicht für Deutsche, sondern für Ausländer gedacht. Aber — und das ist die logische Folge — dürfen wir Deutsche schlechter stellen als Ausländer, denen wir das politische Asylrecht verfassungsmäßig zuerkennen?

Alle diese Bedenken führen uns dazu — und zwar spreche ich hier im Namen der Mehrheit des Rechtsausschusses, nicht aller Länder —, zu empfehlen, wegen dieser verfassungsmäßigen Bedenken den Vermittlungsausschuß anzurufen, um zu versuchen, in einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit dem Bundestag ein Gesetz zu schaffen, dem derartige verfassungsrechtliche Fragwürdigkeiten nicht vorgeworfen werden können. Soviel zu der verfassungsrechtlichen Frage.

Aber es kommen noch einige Punkte hinzu, die an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben dürfen. Ein wichtiger Punkt, mit dem wir uns aus spezifisch rechtsstaatlichen Gründen auch im Rechtsausschuß befaßt haben, ist die Frage: wird denn das Gesetz, wenn es so angenommen würde, überhaupt durchführbar sein? Die Mehrheit der Mitglieder des Rechtsausschusses und damit der Länder ist der Ansicht, daß eine **Durchführung dieses Gesetzes** an den praktischen Realitäten scheitern würde. Denn man kann nicht Hunderttausende zwangsweise zu-

(C)

(D)

(A) rückliefern. Man kann sie aus Humanitätsgründen nicht zurückliefern. Selbst wenn sie sich vorher nicht strafbar gemacht haben sollten, haben sie sich durch die Abreise in die Westzonen für die Ostzonenregierung strafbar gemacht. Man würde sie dort der Sowjetdiktatur des Oststaates ausliefern. Das ist etwas, was gegen die Gesetze der Humanität und des Rechtsdenkens, wie wir es in der westdeutschen Bundesrepublik haben, verstößt. Wenn aber Hunderttausende auf diese Art und Weise illegal in den Westzonen weiter leben würden, würde dadurch ein Zustand der geduldeten Illegalität entstehen, der für den Rechtsstaat, ja für das gesamte Staatsleben außerordentlich bedenklich ist. Denn wenn illegale Zustände auf einem Gebiet geduldet werden, so haben sie erfahrungsgemäß eine ansteckende Wirkung. Für manche Länder ist gerade dieser Gesichtspunkt, die Vermeidung eines dauernden illegalen Zustandes wegen der rechtlichen Undurchführbarkeit dieses Gesetzes, einer der Gründe gewesen, warum sie sich unserem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses angeschlossen haben.

Es kommt noch ein anderer Umstand hinzu, der politischen Charakter trägt, der aber nicht unerwähnt bleiben darf. Es handelt sich um die Frage, ob dieses Gesetz angesichts der gesamtpolitischen Umstände überhaupt ein vernünftiges Gesetz ist. Da stehen wir — ich spreche hier für das Land Schleswig-Holstein — auf dem Standpunkt: dieses Gesetz ist eine politische Absurdität. Wir tun hier etwas, was der Lebensnatur aller Demokratien entgegen gesetzt ist. Es ist doch ein alter Trick aller Diktaturen, aller Despotien, daß sie sich für ihre Menschheitsverbrechen Komplizen suchen, danach streben, die anderen Staaten zu Komplizen ihrer Menschheitsverbrechen zu machen. Wenn wir dieses Gesetz annehmen, dann machen wir uns zu Helfershelfern der Diktatur, die heute in Ostdeutschland regiert. Wir fordern doch damit gewissermaßen die Bürger der Ostzone auf: seid euren Gewaltherrschern gehorsam; wagt es nicht, Demokraten zu sein; wagt es nicht, euch gegen die Despotenherrschaft dort aufzulehnen! Denn wir sagen ihnen ja: die demokratische Haltung in der Ostzone wird von uns bestraft; wir verweigern euch den Zuzug; eure antidemokratische Haltung drüben, wenn ihr euch den Befehlen der Gewaltherrscher fügt, wird dann belohnt. Das ist für eine Demokratie etwas völlig Absurdes. Wir stärken dadurch die ungeheure Macht des Bösen, von dessen Macht wir ja in der vergangenen Zeit unter der Hitlerherrschaft einen gewissen Eindruck bekommen haben. Wir unterstützen die Prinzipien der Unfreiheit und der Unmenschlichkeit, die dort praktiziert werden.

Das sind die Gründe, die uns veranlaßt haben, zu empfehlen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Da wir, wie gesagt, auf dem Standpunkt stehen, daß es sich um ein Zustimmungsgesetz handelt, könnten wir das Gesetz einfach ablehnen und dadurch zum Scheitern bringen. Wir halten das nicht für zweckmäßig. Denn es sind zwei Prinzipien in dem Gesetz zum Ausdruck gebracht worden, die wir für richtig und gut halten. Das erste Prinzip ist, daß eine Kontrolle über diesen Einwandererstrom ausgeübt wird, die unbedingt notwendig ist. Das zweite Prinzip ist, daß dieser Einwandererstrom angemessen auf die Länder verteilt wird und nicht in den Grenzländern hängen bleibt; denn das würde zu einer furchterlichen Belastung dieser beiden Grenzländer — es sind in der Hauptsache Niedersachsen und Bayern — führen. Wir sind der Ansicht, daß

diese beiden Prinzipien verwirklicht werden sollten, (C) und zwar in einer Weise, die verfassungsmäßig nicht zu Zweifeln Anlaß gibt.

Das ist der Kern der Gedanken, die uns veranlassen, diesem Gesetz die Zustimmung zu verweigern und die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen.

Zum Schluß möchte ich darauf hinweisen, daß das Bundesministerium für Flüchtlingswesen sich in einem Irrtum befindet, wenn es annimmt, daß der Bundesrat durch seinen damaligen Beschluß, eine Verordnung über das neue Flüchtlingswesen herbeizuführen, ein derartiges Gesetz gewünscht oder herausgefordert hätte. Als wir vor einigen Monaten den Beschluß faßten, die Bundesregierung zu ersuchen, uns einen Entwurf für eine Regelung dieses neuen Flüchtlingsstroms vorzulegen, da haben wir nur eines im Auge gehabt. Wir wollten eine Ordnung und eine Verteilung dieser Flüchtlinge herbeiführen. Wir wollten aber nicht eine Sperrverordnung, vor allen Dingen nicht eine verfassungswidrige Sperrverordnung. Der Zweifel an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des jetzigen Gesetzentwurfes, der ja tatsächlich mit der früheren Verordnung in vielem identisch ist, ist so groß, daß wir einer Verabschiedung dieses Gesetzes dringend widerraten müssen. Denn sie würde höchstwahrscheinlich zu Kämpfen vor dem späteren Verfassungsgericht führen. Ich darf daher die Herren Kollegen bitten, unserem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

(Renner: „Wir“ heißt: die knappe Mehrheit des Rechtsausschusses!)

Vizepräsident KOPF: Sie hatten nicht das Wort, Herr Kollege Renner. Das Wort hat jetzt der zweite Herr Berichterstatter, Herr Minister Albertz. (D)

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich nach dem ausführlichen Bericht des ersten Herrn Berichterstatters sehr kurz fassen. Als stellvertretender Vorsitzender des Flüchtlingsausschusses des Bundesrats darf ich Ihnen ins Gedächtnis zurückrufen, daß in den langen Verhandlungen, die wir ja im Bundesrat über diese Materie als Ganzes hinter uns haben, der Flüchtlingsausschuß zu der damals vorliegenden Verordnung der Bundesregierung einen anderen Standpunkt als der Rechtsausschuß vertrat, und zwar ebenfalls mit einer knappen Mehrheit. Es wurde empfohlen, dem Entwurf der Bundesregierung zu einer Verordnung auf Grund des Artikels 119 GG die Zustimmung des Bundesrats zu erteilen. Da nun das vom Bundestag uns zugeleitete Initiativgesetz praktisch bis auf ganz unwesentliche Änderungen die alte Verordnung der Bundesregierung wieder hergestellt hat, hat der Flüchtlingsausschuß nicht noch einmal getagt. Er wäre allerdings voraussichtlich zu einer ähnlichen Auffassung gelangt. Ich darf also diese frühere Auffassung, damit die Dinge völlig objektiv zur Geltung kommen, Ihnen noch einmal in die Erinnerung zurückrufen.

Ich möchte dann mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten, ebenso wie der erste Berichterstatter es für sein Land getan hat, ganz kurz, um das Verfahren abzukürzen, die Stellungnahme von Niedersachsen bekanntgeben, zumal, wie das ja inzwischen in ganz Westdeutschland bekannt geworden ist, das Land Niedersachsen das enfant terrible gewesen ist, das diesen Stein des Anstoßes in die Beratungen des Bundesrats und dann des Bundestags geworfen hat. Wie der erste Herr Berichterstatter schon ausgeführt

(A) hat, bestand das Schwergewicht des damaligen Antrages darin, daß wir von Niedersachsen aus die Frage als Ganzes angefaßt haben wollten. Wir legten das Schwergewicht auf die **Kontrolle und Verteilung**, wobei ich allerdings — ich habe gerade gestern das Stenogramm der damaligen Sitzung noch einmal sehr aufmerksam durchgelesen — schon damals dem Bundesrat als ja nun leider Sachverständiger auf diesem Gebiet beide Möglichkeiten und all die Schwierigkeiten aufgezeigt habe, wie sie uns in den letzten Monaten deutlich genug geworden sind. Ich habe nicht die Absicht, alle diese Dinge hier noch einmal zu wiederholen.

Wir haben nun einen Gesetzentwurf. Eine Forderung des Bundesrats ist damit erfüllt worden. Aber dieses Gesetz hat, was technisch ja durchaus einfach war, den alten Text wieder hergestellt, und wir werden uns nun, nachdem wir aus der Verantwortung vor der Schwere der Entscheidung heraus jeden Weg gegangen sind, der überhaupt gegangen werden konnte, entscheiden müssen. Die niedersächsische Staatsregierung schließt sich der Auffassung des Rechtsausschusses an. Sie begründet diese Auffassung im Rahmen des Deutschen Bundesrates als einer Kammer der Länder mit der schlichten Tatsache, daß das vorliegende Gesetz ein Land wie Niedersachsen vor die fast diabolische Alternative stellt, entweder gegen sein eigenes Gewissen und entgegen der Verfassung polizeiliche Maßnahmen zu ergreifen oder an den 75% abgewiesener Flüchtlinge, die ihm kein anderes Land abzunehmen verpflichtet ist, zu ersticken. Ich möchte die anderen Länder sehr ernst darauf hinweisen, daß mit Abstufungen der gleiche Sachverhalt auch bei ihnen vorliegt. Wir wissen sicher wie kaum ein anderes Land und kaum eine andere Landesregierung, wie schwer die Frage im Praktischen zu lösen ist. Wir wissen auch, daß ein Zeitpunkt kommen kann, an dem vor einer nahenden Katastrophe **Notstandsmaßnahmen** erforderlich werden, die dann aber einen reinen Notstandscharakter tragen müssen. Wir können aber unsere Hand nicht dazu bieten, heute einem Gesetz zuzustimmen, das die **Illegalität in Westdeutschland** rechtlich manifest und unser Land zum Zentrum dieser Illegalität machen würde.

(B) Lassen Sie mich zum Schluß noch auf eines hinweisen. Wie die niedersächsische Regierung im Interesse ihres Landes den Entschluß gefaßt hat, auch ihrerseits die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen, so haben auch der **Landesflüchtlingsrat von Niedersachsen** und der **Vorstand unseres Landesverbandes der Flüchtlinge** einstimmig den niedersächsischen Ministerpräsidenten gebeten, diesen Weg zu gehen. Wir vertreten hier also eine Meinung, die gerade die Schwächsten in unserem Lande sich zu eigen gemacht haben, selbst unter Zurückstellung ihrer eigenen Wünsche und Hoffnungen. Ich meine: wir sollten diese Stimme der Flüchtlinge eines der am stärksten belegten Flüchtlingsnotländer nicht überhören.

Dies sei zunächst genug! Niedersachsen schließt sich der Auffassung des Rechtsausschusses an und hofft, daß im Vermittlungsausschuß ein Weg gefunden wird, der nicht nur für Westdeutschland, sondern für ganz Deutschland vertretbar ist.

Dr. LUKASCHEK, Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung ist mit dem Antrag auf Überweisung an den Vermittlungsausschuß einverstanden. Sie läßt sich dabei von dem Bestreben leiten, alles zu tun, um einen wirklich gangbaren

Weg zu finden. Ich darf aber noch einmal darauf hinweisen, daß gerade ich es war, der dringend gebeten hatte, von einer Rechtsverordnung Abstand zu nehmen, weil mir damals schon alle die Schwierigkeiten, die kommen mußten, klar waren. (C)

Einige Worte zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters Dr. Katz! Die Bundesregierung hat auf das sorgfältigste die Frage geprüft, ob diesem Initiativgesetz irgendwelche **verfassungsrechtlichen Bedenken** entgegenstünden. Wir haben diese Frage nach sorgfältigster Prüfung verneint. Freilich, die Verfassung der Bundesrepublik ist ein ganz junges Gebilde. Manche Bestimmungen sind auslegungsfähig. Ich will jetzt nicht auf Einzelheiten eingehen. Im Vermittlungsausschuß ist ja Gelegenheit genug, die Dinge noch einmal auf das gewissenhafteste, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Menschlichkeit, zu prüfen. Damit aber nicht der Eindruck erweckt wird, als hätte hier die Bundesregierung den Auftrag, den ihr der Bundesrat einstimmig gegeben hatte, mißverständlich aufgefaßt, darf ich darauf verweisen, daß der **Bundesrat den Beschluß** gefaßt hatte:

Die Bundesregierung wird gebeten, auf Grund des Artikels 119 GG unverzüglich eine Verordnung über die Aufnahme und Verteilung illegaler Grenzgänger vorzubereiten, die auf der anliegenden „Entschießung der Flüchtlingsverwaltungen der Länder des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 11. Juli 1949“ aufbaut.

Hier handelt es sich also um den Uelzener Beschluß.

Gestatten Sie mir, daß ich aus dem Protokoll über die 5. Sitzung des Deutschen Bundesrats vom 20. Oktober 1949, und zwar aus der **Rede des Antragstellers**, des Herrn Ministers **Albertz**, einige Sätze vorlese, aus dem das noch klarer hervorgeht:

Als das Land Niedersachsen diesen Antrag stellte, hatten wir zunächst nur die Absicht, den Bundesrat darum zu bitten, hier einen Beschluß zu fassen, daß die Uelzener Entschließung praktisch für das ganze Bundesgebiet gilt. (D)

Damals gehörten nämlich die Länder der französischen Zone noch nicht dazu. Herr Minister **Albertz** fuhr dann fort:

Wir müssen auf der anderen Seite gewisse Maßnahmen treffen, daß uns die Grenzgänger nicht völlig überschwemmen und jede positive Aufbaumaßnahme an den Vertriebenen, die wir noch einzugliedern haben, unmöglich machen.

Und weiter:

Außerdem — und auch das darf vielleicht im Bundesrat der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen werden — müssen wir an die Länder der Sowjetzone denken. Durch den furchtbaren Wandlungsvorgang entsteht dort ein Vakuum, das dieses Gebiet praktisch immer mehr von deutscher Kraft und von deutschen Menschen entblößt.

Ich habe diesen Worten auch heute nichts hinzuzusetzen.

Nur noch auf eines möchte ich hinweisen. Ich habe das vollste Verständnis dafür und glaube auch, daß es eine absolute Notwendigkeit ist, daß durch ein **Weisungsrecht ein Ausgleich für die Länder** geschaffen wird, die mit Vertriebenen weit überbelegt sind. Das kann aber nicht so geschehen, daß ich nur ein Weisungsrecht ausübe. Dazu habe ich nicht die Vollmacht. Die Vollmacht ist mir gegeben durch ein Memorandum der Alliierten, in dem ausdrücklich die **Kontrolle** vorgeschrieben ist, nicht allein das Weisungsrecht. Nun hat Herr Minister **Katz** gesagt, selbstverständlich fordere auch er eine Kontrolle.

(A) Ich bitte aber dann, doch einmal zu spezifizieren, was die Kontrolle soll, wenn aus ihr nicht die Konsequenz gezogen wird, daß gewissen kontrollierenden Grundsätzen entsprechend eine Zurückweisung erfolgen kann. Sonst hat die Kontrolle als Manipulationsvorgang nicht den allermindesten Sinn.

Dann muß ich zu dem **Charakter der Notverordnung** noch etwas sagen. Sie wird immer so aufgefaßt, als sei sie eine Sperrre. Sie ist auch eine Sperrre, aber hauptsächlich im psychologischen Sinne, und insofern haben sich diese Vorarbeiten bereits außerordentlich bewährt. Denn seit wir über die Dinge verhandeln, ist der Zustrom in den Ländern um über 50% zurückgegangen.

(van Heukelum: Das liegt an der großen Erwerbslosigkeit im Westen!)

Der große Wert dieses Gesetzes besteht überhaupt in der Psychologie, nicht aber in einem Zwangscharakter.

Dann bitte ich, auch noch einmal den Wortlaut des § 1 zu beachten. Es heißt da, daß deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige aus der sowjetischen Besatzungszone einer besonderen Erlaubnis bedürfen, wenn sie sich ohne Genehmigung im Bundesgebiet aufhalten. Die Länder haben nach wie vor das Recht, die **Zuzugsgenehmigung** zu erteilen. Wer eine Zuzugsgenehmigung hat, braucht nicht in eines der Lager zu gehen. Ja, die Verordnung gibt sogar denen einen Rechtsanspruch, die von den Ländern zurückgewiesen werden. Wenn der Betreffende nämlich die Bedingungen des § 1 erfüllt, kann er eingewiesen werden. Es ist also nicht so, als wenn diese Verordnung den Charakter der Unmenschlichkeit hätte. Ich sage das überhaupt bloß deshalb, um uns von dem Verdacht zu reinigen, als wollten wir unmenschlich sein. Das liegt der Bundesregierung am allerfernsten. Ich darf für mich persönlich hinzusetzen: auch mir liegt es durchaus fern; denn ich weiß, wie die Dinge drüben sind und wie es dort aussieht.

(B) Auf diese Bemerkungen möchte ich mich beschränken. Wir werden uns im Vermittlungsausschuß, der, wie ich annehme, angerufen werden wird, eingehend unterhalten können.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin mir bewußt, daß es nicht einfach ist, gegen die Darlegungen des Herrn Ministers Dr. Katz zu sprechen. Man kommt in den Verdacht, die Erfordernisse der Humanität außer Acht zu lassen. Aber, meine Herren, dieses oder ein ähnliches Gesetz ist eine Notwendigkeit. Wir sind der Meinung, daß, nachdem man sich so lange Zeit schon bemüht hat, eine Verordnung zu erlassen, und nachdem nun ein Gesetz vom Bundestag erlassen worden ist, eine weitere Verzögerung nicht mehr eintreten darf. Mein Land ist daher der Auffassung, daß der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden, sondern daß der Bundesrat dem Gesetz seine Zustimmung geben sollte.

Wir sind auch der Meinung, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt. Wir teilen aber die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht. Artikel 11 Abs. 2 GG trifft ja gerade diesen Fall. Man kann doch nicht bestreiten, daß die Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Osten, wenn sie in der Weise geschieht, wie das nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Katz möglich ist, zur Folge hat, daß die ausreichende Lebensgrundlage fehlt und der Allgemeinheit besondere Lasten entstehen. Die Konsequenz der Auffassungen, wie sie Herr Kollege Katz vorgetragen hat, ist die, daß die 17 bis 18 Millionen Einwohner

der russisch besetzten Zone das Recht haben, sich in das Gebiet der Bundesrepublik zu begeben. Darüber, daß das nicht möglich ist, braucht man kein Wort zu verlieren. Also die Bedenken, die hierauf gestützt werden, gehen fehl. (C)

In der Begründung des Rechtsausschusses ist gesagt worden, daß im Einzelfall für den einzelnen Flüchtling, der kommt, ja doch eine **Lebensgrundlage** vorhanden sein könnte. Artikel 11 stellt aber nicht auf solche einzelnen Fälle ab, sondern auf das Allgemeine. Wenn man auf den einzelnen Fall abstellt, Herr Kollege Katz, dann darf man auch im Falle des Artikels 19 Abs. 2 nicht die allgemeine Regelung verlangen. Wenn behauptet worden ist, daß der Artikel 19 Abs. 2 deswegen verletzt sei, weil die Vorschrift sich nur auf die Bewohner der Ostzone erstrecke und nicht auf das ganze Bundesgebiet, so trifft das auch nicht zu. Es ist bei dieser Ausnahmebestimmung niemals daran gedacht, daß die **Beschränkung der Freizügigkeit** allgemein für alle Bewohner des Bundesgebietes und ganz Deutschlands gelten müßte. Das **Asylrecht** ist nicht verletzt, sondern in dem Gesetz ist ausdrücklich vorgesehen, daß das Asylrecht gewährt wird. Man kann also unserer Auffassung nach die Ungültigkeit des Gesetzes nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen ableiten.

Dann wurde behauptet, das Gesetz sei rechtlich undurchführbar. Warum rechtlich undurchführbar? Wenn es ein Gesetz ist, das nicht verfassungswidrig ist, ist es natürlich rechtlich durchführbar. Die Hinzufügung des Adjektivs „rechtlich“ scheint mir nur den Zweck zu haben, daß der Rechtsausschuß damit seine Berechtigung begründen will, sich zur Frage der praktischen Durchführbarkeit zu äußern.

(Heiterkeit)

Das Gesetz ist durchführbar, wenn man nur will. Ich weiß, daß es große Härten mit sich bringen wird. (D)

Und nun der letzte Gesichtspunkt, das Gesetz sei politisch eine Absurdität! Meine Herren! Auch hierüber kann man verschiedener Auffassung sein. Das Gesetz ist hart. Das sei zugegeben. Die Konsequenz der Auffassung des Rechtsausschusses oder der Mehrheit des Rechtsausschusses, daß alle Bewohner der Ostzone einen Anspruch haben, sich in die Westzonen zu begeben, ist aber auch absurd. Man könnte folgendes sagen. Wenn man nicht Maßnahmen trifft, um diesen Zustrom abzdämmen, dann wird man erst recht die Geschäfte derer besorgen, die durch einen solchen Zustrom die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse bei uns in der Bundesrepublik nicht wollen zur Ordnung kommen lassen.

Vizepräsident KOPF: Herr Kollege Renner, haben Sie den Antrag gestellt, dem Gesetz zuzustimmen?

(Renner: Ja!)

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern findet das Gesetz nicht ideal. Es kann zwar die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen das Gesetz geltend gemacht worden sind, nicht teilen, glaubt aber doch, daß sein Grundgedanke noch im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen bleibt.

Was die **Durchführung des Gesetzes** betrifft, so ist sich Bayern über die Schwierigkeiten klar. Das Gesetz verweist auf landesrechtliche Bestimmungen, in denen die Rückführung nichtaufgenommener Personen geregelt wird. In den meisten Ländern dürften solche Bestimmungen nicht bestehen. Nach § 5 des Gesetzes sind Weisungen der Bundesregierung gegenüber den Ländern zulässig. Auch das ist

- (A) ein Gesichtspunkt, der in Bayern grundsätzliche Bedenken hervorrufen kann.

Die beiden zuletzt erwähnten Bestimmungen machen auch nach unserer Auffassung das Gesetz zu einem Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrats auf jeden Fall bedarf.

Obwohl Bayern das Gesetz nicht sympathisch ist, stimmt es dem Gesetz zu. Es ist ein Gesetz, das aus der Not der Zeit geboren ist. Es entspricht einer Situation, in der es keinen Sinn hat, eine Vogelstraußpolitik zu betreiben. Die Deutschen der Sowjetzone die sich entschließen, ihre Heimat zu verlassen, kommen in ein Land, das bereits 12 Millionen Flüchtlinge beherbergt; sie kommen in ein Land, das etwa 2 Millionen Arbeitslose zählt und das immerhin 4,5 Milliarden Besatzungslasten zu tragen hat. Die Verhältnisse sind also in Westdeutschland keineswegs rosig. Infolgedessen erscheint es uns richtig, den Versuch zu machen, diejenigen Personen, die nicht wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben oder nicht aus berechtigter Angst vor dem Verlust ihrer persönlichen Freiheit ihre Heimat verlassen müssen und das Asylrecht beanspruchen, zurückzuweisen.

Die Länder, die mit Flüchtlingen belegt sind, haben enorme Leistungen für die Flüchtlingslast aufzubringen. Wenn den Flüchtlingen, die bereits im Westen sind, immer neue Menschen nachströmen, ist es unmöglich, das Los der aus dem Ausland vertriebenen Deutschen zu verbessern; alle Mühen, alle Aufwendungen sind Wasser in ein Faß ohne Boden; auch der notwendige innerdeutsche Flüchtlingsausgleich wird noch problematischer, wenn nicht unmöglich.

Infolgedessen stimmt Bayern dem Gesetzentwurf zu. Falls das Gesetz aber nicht die Zustimmung des Bundesrats findet, tritt Bayern dem Vorschlag bei, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Es behält sich vor, dort selbst Vermittlungsvorschläge zu machen. Bayern bleibt dem Gedanken treu, den es seinerzeit im Bundesrat vertreten hat, wo vor allem Niedersachsen und Schleswig-Holstein sehr für ein solches Gesetz eingetreten sind.

- (B)

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich will die ja nun doch sehr stark ins Politische hineingehende Debatte nicht noch vertiefen. Alle Argumente sind uns seit Monaten bekannt. Es sei mir nur erlaubt, damit kein Mißverständnis entsteht, dem Herrn Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen auch die drei Sätze aus meinen damaligen Ausführungen vorzulesen, die die andere Möglichkeit aufzeigten. Ich habe mich selbst ja vorhin dazu bekannt, daß ich damals versucht habe, dem Bundesrat beide Wege deutlich zu machen. Es war von der **Aufnahmezahl** die Rede. Ich habe ganz deutlich gesagt, diese Aufnahmezahl bedeute, daß die Menschlichkeit durch die Zahl beschränkt sei. Ich habe weiter darauf hingewiesen, daß uns die größte Sorge der täglich in unseren Ländern versickernde unkontrollierbare Strom mache. Ich habe schließlich namens der niedersächsischen Regierung ausgeführt:

Wir können keine Maßnahme treffen, die die Grenze zwischen der Sowjetzone und dem augenblicklichen Bundesgebiet etwa zu einer echten Grenze macht.

Wir müssen einen mittleren Weg finden — so hieß es damals weiter —

der durch die beiden Abgründe hindurchführt, auf der einen Seite etwa die Spaltung Deutschlands durch deutsche Maßnahmen noch beson-

ders zu vertiefen, auf der anderen Seite uns einer gesamtdeutschen Verpflichtung zu entziehen. (C)

Wenn uns der Herr Bundesminister heute fragt, was denn die **Kontrolle** im Sinne unserer Auffassung soll, dann antworten wir: eben zu erreichen, daß dieser unkontrollierbare Strom verschwindet, das Einsickern der 75 % nicht legal Aufgenommenen. Auf diese Frage ist auch in den sehr ernstesten und verantwortungsbewußt geführten Verhandlungen des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen des Bundestags keine Antwort gegeben worden. Der Herr Bundesminister hat recht: die Zahlen sind sehr stark zurückgegangen. Aber warum? Weil die Praxis in Uelzen und Gießen so ist, daß jeder, der sie selbst auch nur 2 oder 3 Stunden lang erlebt, die schwersten, allerschwersten Bedenken haben wird, ob diese Praxis auch nur noch einige Tage oder Wochen weiter aufrecht erhalten werden kann. Wir stehen hier vor einem **Dilemma**, an dem wir selber nur eine sehr mittelbare Schuld tragen. Der Hauptgrund liegt in der weltpolitischen Lage. Wir sollten uns also nicht schämen, uns nun noch einmal mit dem Parlament an einen Tisch zu setzen, um einen Weg zu finden, der verhindert, daß in Westdeutschland eine Gruppe von Menschen täglich wächst, die die Illegalen sind und um die sich dann kein Mensch mehr kümmern darf.

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag ist der Antrag auf Zustimmung. Ich bitte die Länder, die dem Gesetz zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen, die übrigen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Für Zustimmung sind 16 Stimmen, dagegen 23 Stimmen abgegeben worden bei 4 Stimmen Enthaltung.

Dann kommen wir zur zweiten Abstimmung. Wer den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich mit Ja zu stimmen, die übrigen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja.

Dieser Vorschlag ist somit einstimmig angenommen. Ich darf daher feststellen, daß der Deutsche Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom

(A) Deutschen Bundestag am 27. 3. 1950 verabschiedeten Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet die Einberufung des nach Artikel 77 Abs. 2 GG für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeten Ausschusses zu verlangen.

Wir kommen dann zum dritten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 13. 6. 1949 (BR-Drucks. Nr. 218/50).

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrizitätsversorgung vom 13. 6. 1949 bezweckt eine Verlängerung des bereits am 31. 3. ds. Js. abgelaufenen Energienotgesetzes. Gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG hatte der Bundesrat folgende Änderung der Eingangsformel vorgeschlagen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen.

Der Bundestag ist diesem Wunsche des Bundesrates nachgekommen.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats hat beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Gesetz gemäß Artikel 78 in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 5 GG zuzustimmen. Ich bitte, diesem Antrag des Wirtschaftsausschusses zu entsprechen.

Vizepräsident KOPF: Meine Herren! Sie haben den Vorschlag des Herrn Berichterstatters gehört. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters folgt.

(B)

Wir kommen zum vierten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf einer Anordnung über die Einfuhr von Öl- und Fettrohstoffen, Fettsäuren sowie daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen (Anordnung Chemie V/50) vom 29. 3. 50 und Entwurf einer Anordnung über die Lenkung fester Brennstoffe (Anordnung Kohle Nr. II/50) v. 29. 3. 50 (BR-Drucks. Nr. 221/50).

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter: Der Entwurf dieser Anordnung über die Einfuhr von Öl- und Fettrohstoffen usw. enthält ein Bezugsverbot für die dort näher aufgezählten Öl- und Fettrohstoffe aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und bestimmt des näheren die Ausnahmen von diesem Verbot. Die Anordnung stellt damit nur eine Ergänzung zu den Außenhandelsverträgen dar. Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrats hat in seiner Sitzung vom 30. März empfohlen, dieser Anordnung vorbehaltlich einiger redaktioneller Änderungen, die Ihnen in der Drucksache Nr. 221/50 vorliegen, zuzustimmen. Ich glaube darauf nicht näher eingehen zu sollen, und bitte, entsprechend dem Antrag des Wirtschaftsausschusses zu beschließen.

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich auch hier feststellen, daß der Bundesrat dem Antrag entsprechend beschlossen hat.

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter: Die weitere Anordnung über die Lenkung fester Brennstoffe bezweckt, daß in Zukunft die Bewirtschaftung fortfallen soll. Anstelle der Bewirtschaftung werden lediglich der Bezug und die Verwendung eingeführter Brennstoffe der Genehmigung des Bundeswirtschaftsministers unterstellt. Der Wirtschaftsausschuß hat auch hier einige Abänderungen vorgeschlagen, die Sie aus der eben angeführten Drucksache entnehmen wollen. Er empfiehlt im übrigen, der Vorlage zuzustimmen.

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen zum fünften Punkt der Tagesordnung:

Beteiligung deutscher Stellen bei Vergebung von Aufträgen der Besatzungsmächte (BR-Drucks. Nr. 244/50).

Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstat-ter: Meine Herren! Ich kann mich darauf beschränken, Ihnen den Wortlaut des vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagenen Beschlusses vorzulesen. Er lautet:

Die Besetzungsaufträge auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft erreichen gegenwärtig einen Umfang von etwa 1,5 Millrd. DM im Jahr. Dieser Auftragsbestand und die regionalwirtschaftlich richtige Verteilung der Aufträge auf das Gebiet der Bundesrepublik sind für die Wirtschaft von weitgehender Bedeutung. Die Vergebung der Aufträge geschieht jedoch bis jetzt ohne Beteiligung deutscher amtlicher Stellen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, in Verhandlungen mit der Hohen Kommission dafür zu sorgen, daß in die Vergebung von Aufträgen der Besatzungsmächte deutsche Stellen eingeschaltet werden.

Ich möchte es mir versagen, darauf einzugehen, wer nun diese deutschen Stellen sein sollen. Das kann dann durch Abmachungen zwischen den Ländern einerseits und den Ländern und der Bundesregierung andererseits geregelt werden. Ich bitte, auch diesen Antrag des Wirtschaftsausschusses annehmen zu wollen.

Dr. Strickrodt (Niedersachsen): Ich will auf die grundsätzliche Bedeutung dieser Sache und auf die Organisationsvorbereitungen, die getroffen wurden, nicht eingehen, sondern möchte nur für Niedersachsen und, wie ich glaube, auch für die Länder, die sich in einer ähnlichen Notstandslage befinden, vorschlagen, daß im zweiten Satz hinter dem Wort „Bundesrepublik“ eingefügt wird „unter besonderer Berücksichtigung der Notstandsgebiete“. Der zweite Satz würde also dann wie folgt lauten:

Dieser Auftragsbestand und die regionalwirtschaftlich richtige Verteilung der Aufträge auf das Gebiet der Bundesrepublik unter besonderer Berücksichtigung der Notstandsgebiete sind für die Wirtschaft von weitgehender Bedeutung.

Ich glaube, damit wird ein Gesichtspunkt zur Geltung gebracht, der mindestens seit 1918 bei der Verteilung öffentlicher Aufträge im Reich gegol-

(C)

(D)

- (A) ten hat. Wir sollten m. E. auch bei der Stellungnahme zu der Frage der Besetzungsaufträge eine solche bewährte Regelung zum mindesten anklingen lassen.

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich höre auch keinen Widerspruch gegen den Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Strickrodt. Dann darf ich wohl feststellen, daß dem Vorschlag des Wirtschaftsausschuß mit der von dem Herrn Kollegen Dr. Strickrodt vorgeschlagenen Änderung zugestimmt wird.

Wir kommen zum sechsten Punkt der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost (BR-Drucks. Nr. 192/50).

Dr. ECKERT (Baden), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach dem Postausschuß hat sich nunmehr auch der Finanzausschuß mit dem Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundespost befaßt. Beide Ausschüsse kommen trotz der Bedenken des Landes Bayern und gegen seine Stimme, im übrigen aber einmütig dazu, dem Bundesrat zu empfehlen, Einwendungen gegen den Entwurf nicht zu erheben, unter der Voraussetzung, daß die vom Postausschuß gewünschten **Änderungen zu den §§ 1 und 7** des Entwurfs noch vorgenommen werden. Wegen des sachlichen Inhalts dieser Änderungen beziehe ich mich auf meinen Bericht in der 17. Sitzung des Bundesrats. Ich will Sie hier nicht mit Wiederholungen belasten, sondern verweise ausdrücklich auf die Niederschrift über diese Sitzung, die Ihnen bereits gedruckt vorliegt, und bitte den Bundesrat, entsprechend unserem Antrage zu beschließen.

(B)

Vizepräsident KOPF: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(Dr. Ankermüller: Bayern stimmt nicht zu!)

Dann hat der Bundesrat gegen die Stimme von Bayern antragsgemäß beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und vorläufige Haushaltsordnung) (BR-Drucks. Nr. 242/50).

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Bevor ich zu dem eigentlichen Sachgegenstand übergehe, darf ich einmal folgendes ganz grundsätzlich feststellen. Der Bundesrat als eine Zusammenfassung der Länder und auch als eine Zusammenfassung von Persönlichkeiten, denen es im Gegensatz zu vielen Mitgliedern des Bundestags und der Bundesregierung vorbehalten geblieben war, seit 1945 ganz bestimmte Aufbauarbeiten in der Wiederherstellung eines deutschen Staatswesens zu leisten, hat es gerade bei den Fragen des Haushaltsplans immer als seine vornehmste Pflicht angesehen, aus seinem Erfahrungsschatz heraus ein **guter Ratgeber** zu sein. Das stelle ich voran, weil wiederholt

bis zuletzt in der Diskussion sehr häufig der Standpunkt vertreten wurde, auch in der Öffentlichkeit, als ob wir ein von vornherein kontra eingestelltes Institutum des neuen Staatswesens seien. (C)

Deshalb haben wir uns auch, als uns der jetzt zur Beratung vorliegende Haushaltsplan und insbesondere das Haushaltsgesetz für das Rumpfgeschäftsjahr 1949/50 erstmalig vorgelegt wurde, große Mühe gegeben, alles das, was wir an Erkenntnissen in der staatlichen Organisation seit 1945 geglaubt hatten sammeln zu können, alles das, was wir letzten Endes evolutionär aus den guten Erfahrungen einer ordentlichen Staatswirtschaft der Zeit vor 1933 geglaubt hatten herüberretten zu können, in einem sehr ausführlichen Votum niederzulegen. Dieses **Votum vom 27. Januar 1950** hat sich sehr stark damit beschäftigt, inwieweit wir zu einer vernünftigen Abgrenzung der Zuständigkeiten kommen können, die naturgemäß bei der Vielzahl der Ministerien auf der Bundesebene schwieriger ist als bei der verhältnismäßig reduzierten Zahl der Ministerien in der Länderebene. Wir hatten uns auch darüber ausgelassen, daß wir eine sorgfältige Überprüfung der Frage durchzuführen haben, inwieweit nach dem Grundgesetz ganz bestimmte Kompetenzen, die sich aus der verfassungsrechtlichen Situation ergeben, gewährleistet bleiben müßten. Wir hatten also geglaubt, den Erfahrungsschatz der Länder beim Aufbau der neuen staatlichen Organisation mit dem Votum vom 27. Januar 1950 sowohl der Bundesregierung — die ja als Initiator für die gegenwärtige staatliche Organisation auf der Bundesebene verantwortlich ist — wie aber auch dem Bundestag, der eine gewisse Korrektivmöglichkeit hat, wenn er sie erkennt, zur Verfügung stellen zu müssen.

Wir haben nunmehr über das Gesetz, nachdem es vom Bundestag verabschiedet worden ist, endgültig zu entscheiden. In sehr eingehenden Erörterungen haben wir feststellen müssen, daß die wesentlichen Gesichtspunkte, die wir im Interesse einer klaren, zweckmäßigen, sparsamen und wirksam werdenden staatlichen Verwaltung uns erlaubt hatten, sowohl der Bundesregierung wie dem Bundestag näherzubringen, nicht berücksichtigt worden sind. Eine Erfahrung in der gleichen Richtung hatten wir, soweit sich die Herren Kollegen aus ihrer Tätigkeit im Länderrat noch darauf zurückbesinnen können, gegenüber der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gemacht. Demzufolge stehen wir im Augenblick vor einer sehr schwierigen Entscheidung. **Das Haushaltsgesetz ist das Ordnungsgesetz der staatlichen Organisation.** Ein Haushaltsgesetz zu verabschieden, nachdem bereits der Zeitraum, für den es bestimmt ist, vergangen ist, ist eine ungeheuer peinliche Angelegenheit und bringt insbesondere die verantwortliche Regierung in eine außerordentlich schwierige Situation. Um Ihnen das zu illustrieren, darf ich noch auf folgendes hinweisen. Neben diesem Haushaltsgesetz und dem Gegenstand, den wir heute zu behandeln haben, laufen auf uns zu und sind vorläufig noch in einem Zustand der Beratung **Ergänzungshaushaltspläne** für das Rumpfgeschäftsjahr 1949/50. Es kann keinem Zweifel unterliegen — und insofern sind wir mit der Bundesregierung in völliger Übereinstimmung —, daß alles geschehen muß, diese Ergänzungshaushaltspläne ebenfalls beschleunigt noch zu verabschieden, um zu der endgültigen Gestaltung des Haushaltsplans 1950, der ja eigentlich schon vom 1. April

(D)

(A) 1950 an wirksam sein sollte, so schnell wie möglich zu gelangen.

Ich habe darauf hingewiesen, daß wir am 27. Januar ganz bestimmte Gesichtspunkte in einer Anlage zu unserem Votum vom 27. Januar niedergelegt hatten. Ich habe feststellen müssen — und das kann wahrscheinlich niemals bestritten werden —, daß im wesentlichen diesen Anregungen nicht Rechnung getragen worden ist. Wir haben erneut an dem jetzt vom Bundestag verabschiedeten Gesetz zu beanstanden, daß es keineswegs gelungen ist, die schon damals von uns festgestellten Unklarheiten in der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Ministerien zu beseitigen. Was das für eine Bedeutung hat, kann jeder, der draußen im Lande im Sinne der Auftragsverwaltung nach dem Grundgesetz tätig sein muß, wohl ermessen. Man braucht nur an die Frage der Gestaltung der Wohnungsbaurichtlinien zu denken, die infolge der mangelnden Abgrenzung der Zuständigkeiten und der mangelnden Koordination auf der Ebene der Bundesregierung stark differieren.

Wir haben damals in unserem Votum ferner darauf hingewiesen, daß die Auseinanderreißung zusammengehöriger Abteilungen und Referate nicht beseitigt worden ist. Ich darf bemerken, daß seitens der Bundesregierung oder seitens der Vertreter der Bundesregierung sehr häufig auf die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz verwiesen und beispielsweise im Falle des Innenministeriums erklärt wird: wir sind ja weit unter dem geblieben oder haben das noch nicht ganz erreicht, was die Ministerpräsidentenkonferenz vorgeschlagen hat. Die Regelungen, die die Ministerpräsidentenkonferenz auch in der personalmäßigen Besetzung vorgesehen hatte, gingen aus von den acht klassischen Ministerien. Niemals war dabei daran gedacht, daß gewisse Sammelfunktionen, die beispielsweise beim Ministerium des Innern oder beim Bundeswirtschaftsministerium vorgesehen waren, eine Aufsplitterung der Zuständigkeiten in verschiedene Spezialministerien erfahren sollten. Diese Aufsplitterung ist nun in Erwägung gezogen worden; das Faktum besteht. Das bedeutet aber, daß man keineswegs nun einfach mit einem gewissen Multiplikator die damaligen personalmäßigen und sonstigen Vorschläge auf die größere Zahl der Ministerien übertragen kann.

(B) Wir haben auch am 27. Januar bereits — und wir müssen das heute wieder tun — darauf hingewiesen, daß es doch eigentlich notwendig ist, bei der Ausgestaltung der staatlichen Organisation der Bundesrepublik sehr peinlich die besonderen Gedankengänge des Grundgesetzes zu beachten. Es kann keineswegs — das ist ja eine ganz besondere Sorge einzelner Länder, die zum Ausdruck gekommen ist — mit Hilfe des sog. Ordnungsgesetzes des Haushalts der Versuch gemacht werden, Grundgedanken des Grundgesetzes bis zu einem gewissen Grade abzutun. Als typisches Beispiel dafür darf ich hervorheben, daß seitens des Finanzausschusses des Bundesrates und ursprünglich am 27. Januar durch den Bundesrat als solchen bei der Frage der Behandlung von Angelegenheiten auf dem Gebiete des Kultus, der Erziehung, der Hochschulen usw. schon damals darauf hingewiesen worden ist, daß eigentlich nach dem Grundgesetz dies eine ausschließliche Angelegenheit der Länder ist und daß durch die ständige Kultusministerkonferenz hinreichende Gewähr da-

für geboten ist, uns vor einer Zersplitterung zu bewahren. Ich weiß: die Argumente der Bundesregierung, insbesondere des Innenministeriums, gehen dahin — wenn ich es einmal ganz grob sagen darf —, daß es notwendig ist, eine gewisse gesamtdeutsche Kulturpolitik zu betreiben. Ich stimme dem an sich zu, aber ich glaube: die gesamtdeutsche Kulturpolitik ist hinreichend gewährleistet durch die koordinierende Tätigkeit der Kultusministerkonferenz, und es ist nicht berechtigt, in einer derart opulenten Form, wie vorgesehen ist, letzten Endes diese Fragen noch einmal zu einem besonderen Sachgegenstand im Ministerium des Innern zu machen.

Wir sind auch der Meinung, daß die kommunalen Fragen — so schätzenswert die weisunggebenden Berichte des Bundesinnenministers im Ausschuß für innere Angelegenheiten des Bundestags für eine zukünftige Regelung des kommunalen Finanzausgleiches sein dürften — keineswegs eine Angelegenheit sind, die letzten Endes zum Aufbau besonderer zweigleisiger Kommunalreferate im Innenministerium führen dürfte.

Ich bedaure, daß ich diesen Fall besonders behandeln muß, weil er mir symptomatisch zu sein scheint für den dritten Punkt unserer Bedenken, durch den zum Ausdruck gebracht wird, daß wir nun wirklich zu einer vernünftigen Abgrenzung der Zuständigkeiten des Bundes und der Länder im Sinne des Grundgesetzes kommen müssen.

Wir haben darüber hinaus schon am 27. Januar eine Fülle von Bedenken gehabt. Wir waren der Meinung, daß gewisse überhöhte Stellenpläne bei den einzelnen Ministerien — Flüchtlingsministerium usw. — bezüglich der Presse vorhanden sind. Ich habe vor einigen Tagen eine besondere Pressemitteilung gelesen, die das Ministerium für gesamtdeutsche Fragen herausgibt, und habe darin eine an sich ausgezeichnete Wiedergabe immerhin schon 4 oder 5 Tage alter Zeitungsartikel gefunden. (Heiterkeit.)

Wir wissen uns sorgfältig überlegen, ob wir nicht im Sinne der Sparnotwendigkeiten, die für uns zwingend sind, angesichts der außerordentlich schwierigen Situation, in der wir uns allgemein in den Ländern befinden, bei diesen ganzen Dingen zu einer gewissen vorsichtigeren und sparsameren Regelung kommen sollten.

Wir haben uns nun sehr eingehend überlegt, welchen Vorschlag wir dem Bundesrat angesichts dieser Gesamtsituation machen sollen. Sollen wir uns bei der unbefriedigenden Lösung der wesentlichen Punkte — Beseitigung der Unklarheiten in der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den einzelnen Ministerien, Beseitigung der Auseinanderreißung von Referaten und Abteilungen, Abgrenzung der Zuständigkeiten des Bundes und der Länder —, wie sie dieses vom Bundestag verabschiedete Gesetz bringt, dazu entschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, d. h. zunächst das Wirksamwerden dieses ersten Ordnungsgesetzes zu verzögern? Die Meinungen darüber können geteilt sein. Man kann die Meinung vertreten: es ist im Interesse des gesamtpolitischen Effekts unerträglich, im gegenwärtigen Augenblick dieses Haushaltsgesetz zu verzögern, wenn man insbesondere in entsprechenden ernsthaften Erklärungen der Bundesregierung — die heute erfreulicherweise bei der Beratung über den Haushaltsplan zahlreicher vertreten ist als am 27. Januar 1950 —

(C)

(D)

(A) das Bemühen erkennen kann, die zweifellos für die gesamtpolitische Arbeit der Bundesregierung, des Bundesrates, der Länder und des Bundestages notwendigen Verbesserungen in den Differenzpunkten, die ich eben aufgezeigt habe, herbeizuführen.

Es gibt aber auch die Meinung, die dahin geht: principiis obsta; einmal müssen letzten Endes diese organisatorischen Dinge klargestellt werden, und demzufolge sollte man von dem Instrument der Anrufung des Vermittlungsausschusses Gebrauch machen. Ich verrate kein Geheimnis, daß sich zunächst für den zweiten Weg bei den Überlegungen im Finanzausschuß immerhin eine gewisse Mehrheit ergeben hatte. Da ich selbst zu der Mehrheit gehöre, bin ich auch berechtigt, darauf hinzuweisen, daß vielleicht diese Überlegungen nicht zu dem Ziel führen, das wir im Interesse der Sache und auch im Interesse der Bundesregierung anstreben sollten. Denn der Vermittlungsausschuß führt zu einem Kontakt zwischen Bundesrat und Bundestag; er führt aber nicht zu einem unmittelbaren Kontakt zwischen den Initiatoren der staatlichen Organisation in der Bundesrepublik, nämlich der Bundesregierung und dem Bundesrat. Ich würde demzufolge meinen — das glaube ich auch nach nochmaligen Rücksprachen mit den Mitgliedern des Finanzausschusses vertreten zu dürfen —, daß wir uns als Bundesrat, um auch die Ungewißheit der Bediensteten zu beseitigen und eine ganz bestimmte Basis für eine allmähliche Ordnung der Verhältnisse auf der Ebene der Bundesregierung herbeizuführen, entschließen sollten, in der Ihnen vorliegenden Form noch einmal unsere ganzen Bedenken zum Ausdruck zu bringen, aber auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses in der Erwartung zu verzichten, daß die Bundesregierung auf die Besetzung der Stellen verzichtet, die der Bundesrat aus grundsätzlichen Erwägungen nicht akzeptieren kann, und daß sie auch eine Vereinfachung des Pressedienstes der Bundesregierung vornimmt. Diese Punkte erscheinen zunächst absolut minimal, wie überhaupt die finanzielle Bedeutung dieses Gesetzes von untergeordneter Bedeutung ist. Entscheidend ist die organisatorische Frage, die aber leider durch den Vermittlungsausschuß keineswegs bereinigt werden kann.

(B) Ich würde persönlich der Meinung sein, daß wir als Bundesrat dem Gesetzentwurf zwar zustimmen, aber gleichzeitig das Bundesratspräsidium ersuchen sollten, unverzüglich den Herrn Bundeskanzler zu bitten, mit dem Bundesrat über die Grundsatzfrage der Zuständigkeitsabgrenzung in ein ernsthaftes Gespräch mit dem Ziel einzutreten, den Haushaltsplan für 1950 zu einem Organisations- und Ordnungsinstrument zu machen, um sowohl hinsichtlich der Beseitigung der unmöglichen Zuständigkeitsüberschreitungen, die wir ja jeden Tag praktisch erleben — ich hoffe, daß man mich nicht zwingt, zu Beispielen überzugehen —, wie auch in der Frage der Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern wirklich zu einem klaren und vernünftigen Ergebnis zu kommen.

Unter diesen Voraussetzungen würde ich den Bundesrat bitten, dem Gesetz unter Wiedergabe der Ihnen in der Vorlage hinreichend bekanntgegebenen Bedenken und Anregungen zuzustimmen, damit — und das scheint mir eines der wesentlichen und bestimmenden Momente zu sein — insbesondere hinsichtlich der Bediensteten der Bundesrepublik die Möglichkeit besteht, zu ge-

wissen rechtlich klaren Verhältnissen für den Einzelnen zu gelangen. (C)

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf namens des Bundesministeriums der Finanzen den Vorschlag, den der Herr Berichtstatter am Schluß gemacht hat, wärmstens begrüßen. Es ist in der Tat eine sachliche Notwendigkeit, daß wir so schnell wie möglich haushaltsrechtlich und haushaltswirtschaftlich wieder in den normalen Fluß, in den normalen Zeitablauf hineinkommen. Es ist ja beinahe grotesk, daß wir uns jetzt noch unvermeidlicherweise mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts für das Rechnungsjahr 1949 befassen. Es hat sich auch als notwendig erwiesen, diesem vorläufigen Haushalt noch zwei Ergänzungshaushalte nachzuschicken, die z. Zt. in der Beratung begriffen sind. Erst wenn sie verabschiedet sind, wird es möglich sein, den Bundeshaushalt für 1950 zu beraten, der also infolgedessen, ohne daß irgend jemand die Schuld daran trägt, wahrscheinlich erst im Hochsommer verabschiedet werden kann.

Wäre hier der Vermittlungsausschuß angerufen worden, so würden damit die grundlegenden Arbeiten am Haushalt für 1950 sich vielleicht noch einmal um 6—8 Wochen verschoben haben, Arbeiten, die um so bedeutungsvoller sind, als ja nun praktisch ab 1. April — also schon seit 14 Tagen — die Besatzungskosten, die Kriegsfolgelasten und die entsprechenden Einnahmen auf den Bund übergegangen sind, ohne daß für diese beiden Seiten des Haushalts bisher und bis zur Verabschiedung des Bundeshaushalts für 1950 eine Rechtsgrundlage besteht. Das ist ein äußerst mißlicher Zustand.

Der zweite Punkt, den ich aus den Ausführungen Ihres Herrn Berichtstatters mit Dank vermerke, ist der Hinweis auf die Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten des Bundes, die tatsächlich einer klaren Grundlage bedürfen, insbesondere bei dem jetzigen Aufbau der Bundesministerien. Diese Grundlage gibt es ja nicht, solange nicht wenigstens der Haushalt für 1949 verabschiedet worden ist. (D)

Wenn nun Herr Minister Dr. Hilpert in sehr ersten Worten auf die grundsätzlichen Fragen hingewiesen hat, die hier aus den Gesichtspunkten des Bundesrates heraus offen geblieben und nicht befriedigend gelöst worden sind, so darf ich sagen, daß auch wir diese Fragen als sehr ernst und sehr wichtig anerkennen. Herr Dr. Hilpert hat insbesondere betont, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses schon deshalb nicht der richtige Weg sein würde, weil es sich im Vermittlungsausschuß um ein Gespräch zwischen Bundesrat und Bundestag handeln würde, während hier das wesentliche Gespräch doch wahrscheinlich zwischen Bundesrat und Bundesregierung zu führen sein würde, da der Entwurf des Haushaltsplanes wie fast alle Gesetzentwürfe von der Bundesregierung ausgeht.

Sie werden verstehen, daß in diesem Augenblick eine konkrete Stellungnahme zu den einzelnen Fragen, die Herr Dr. Hilpert aufgeworfen hat, gar nicht möglich ist, da zwischen der Beratung im Finanzausschuß des Bundesrates gestern nachmittag und der heutigen Sitzung schon zeitlich eine Beschlußfassung des Bundeskabinetts nicht herbeigeführt werden konnte. Ich darf aber namens des Herrn Bundeskanzlers mitteilen, daß er

(A) sehr gern bereit ist, in den nächsten Tagen diejenigen Herren des Bundesrats, die vom Bundesrat benannt werden, zu einer **Besprechung** zu empfangen und sich mit ihnen über diese grundsätzlichen Fragen zu unterhalten. Daraus würden sich dann, wie ich hoffe, in vollem Einvernehmen auch die entsprechenden Konsequenzen für die Gestaltung des Haushalts 1950 ergeben.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Bayern hat mit Interesse und mit Befriedigung von dem Bericht und der Stellungnahme des Finanzausschusses Kenntnis genommen und möchte die Erklärung des Herrn Finanzministers Dr. Hilpert nachdrücklich unterstreichen. Gerade die Punkte, die in dieser Erklärung hervorgehoben wurden, wie die Fragen der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den einzelnen Bundesministerien und der Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten des Bundes und der Länder, insbesondere in Kulturfragen, in Kommunal- und Polizeiangelegenheiten, bilden einen Gegenstand ernster bayerischer Sorgen und Bedenken. Es ist von bayerischer Seite schon wiederholt Gelegenheit genommen worden, darauf hinzuweisen. Wir würden es daher als wünschenswert und geradezu als notwendig betrachten, daß über die strittigen Punkte in einer **Besprechung** zwischen dem Herrn Bundeskanzler und dem Herrn Bundesfinanzminister einerseits und Vertretern der Länder andererseits ehestens eine endgültige Klarheit und hoffentlich auch eine Einigung herbeigeführt wird. Wir sind dankbar dafür, daß der Herr Staatssekretär diese Besprechung bereits für die nächsten Tage in Aussicht gestellt hat.

(B) **Dr. STRICKRODT** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe einen speziellen Auftrag des niedersächsischen Kabinetts zu erfüllen, wenn ich die Bundesregierung, aber auch das Hohe Haus bitte, in Zukunft dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vorbereitung der Beschlußfassung über einen Bundesetat im Bundesrat genügend Zeit bleibt, diesen Etat auch in den **Fachausschüssen des Bundesrates** zu behandeln und diese Behandlung nicht als ein Monopol des Finanzausschusses anzusehen. Insoweit habe ich die Verpflichtung erfüllt, die mir mein Kabinett auferlegt hat.

Für meine Kollegen vom Finanzressort kann ich sagen, daß das, was Niedersachsen wünscht, auch unser Wunsch ist, nämlich daß im ersten Durchgang dieses Gesetzes die Fachausschüsse mitwirken. Im übrigen sind wir der Ansicht, daß diese Fachausschüsse nur dazu beitragen werden, die Organisation der Bundesregierung im Sinne dessen, was der Berichtstatter des Finanzausschusses gesagt hat, straff, klar und billig zu gestalten, und daß unsere Fachausschüsse niemals in die Rolle der parlamentarischen Gremien verfallen würden, sich bei der Bundesregierung unnötigerweise irgendwelche finanziellen Depots anzulegen, um sie hernach für ihre fachlichen Interessen zu beanspruchen. Es ist unser Interesse — ich glaube, unser gemeinsames Interesse —, daß der Bundesetat tatsächlich so straff und sparsam wie irgend möglich aufgebaut wird, und dazu sollten die Fachausschüsse mithelfen. In diesem Sinne bitte ich das Hohe Haus, dem Wunsche Niedersachsens Rechnung zu tragen.

Vizepräsident **KOPF**: Ich darf, um Irrtümer zu vermeiden, feststellen, daß dieser Beschluß mit

Zustimmung des Herrn Kollegen Strickrodt gefaßt (C) wurde.

(Hört! Hört!)

Dr. HILPERT (Hessen): Ich halte den Vorschlag des niedersächsischen Kabinetts für höchst bedenklich und habe insbesondere Bedenken, im gegenwärtigen Augenblick dazu abschließend Stellung zu nehmen. Persönlich bin ich auf Grund meiner Erfahrungen nicht der Meinung, daß durch die entscheidende Mitwirkung der Fachressorts der Grundsatz der absoluten Sparsamkeit gewährleistet ist, und ich habe berechtigten Anlaß, festzustellen, daß wir insbesondere dann, wenn die Fachressorts in den Ländern es verstehen, gut mit den entsprechenden Fachressorts im Bund zu spielen, zu einer **Töpfchenwirtschaft** kommen, die uns schon in den Beratungen des Länderrats, als wir die Etats der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu erörtern hatten, ganz besondere Sorgen und ungeheure Schwierigkeiten bereitet hat. Ich möchte demzufolge bitten, falls man nicht von vornherein zur Ablehnung dieser Anregung kommt, doch zum mindesten heute die Beschlußfassung über den Antrag zurückzustellen.

Vizepräsident **KOPF**: Es ist kein Antrag.

Dr. HILPERT (Hessen): Ich habe es aber so aufgefaßt. Wenn es nur eine Anregung ist, wäre es zweckmäßig gewesen, uns überhaupt nicht mit der Sache zu belasten; denn eine Anregung hat ja keine Bedeutung für uns. Nach den Ausführungen des Herrn Kollegen Strickrodt, der sich dieser Auffassung nach der Erklärung seines Kabinettschefs vollkommen angeschlossen hat, glaube ich aber, daß man der Anregung eine etwas größere Bedeutung beimessen muß, und möchte demzufolge sagen: falls die Anregung über eine platonische Erklärung hinausgehende Wirkungen ausüben sollte, würde ich darum bitten, daß man sie zunächst noch einmal dem **Finanzausschuß** zur Erörterung überweist. (D)

Dr. HOFMEISTER (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich will nicht zur Sache sprechen; aber die letzten Ausführungen des Herrn Kollegen Hilpert haben mir doch das Stichwort zu einer rechtlichen Betrachtung des Antrags des Finanzausschusses gegeben. Nach der Textierung schlägt man vor, nur unter einem bestimmten Vorbehalt nicht einen Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 zu stellen.

(Dr. Hilpert: Das wird gestrichen! Es heißt jetzt: „in der Erwartung“!)

— Schön, dann kann ich mir weitere Worte ersparen.

Vizepräsident **KOPF**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat diesem Gesetz trotz erheblicher Bedenken zustimmt bzw. bezüglich des Haushaltsgesetzes 1949 einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes in der Erwartung nicht stellt, daß die Bundesregierung einstweilen auf die Besetzung der Stellen verzichtet, die der Bundesrat aus grundsätzlichen Erwägungen nicht akzeptieren kann, und eine Vereinfachung des Pressedienstes der Bundesregierung vornimmt.

Dr. HILPERT (Hessen): Dann wäre noch der Beschluß zu fassen, daß das Bundesratspräsidium be-

(A) auftragt wird, mit der Bundesregierung unverzüglich in Verhandlungen über die Kernfragen der Zuständigkeitsabgrenzung usw. einzutreten! Nachdem wir durch Herrn Staatssekretär Hartmann die Geneigtheit dazu auf der anderen Seite eindeutig haben feststellen können, kommen wir vielleicht bei höchstmöglicher optimistischer Betrachtung damit weiter als mit dem Vermittlungsausschuß.

Vizepräsident **KOPF**: Herr Staatssekretär Hartmann hat uns bereits zugesagt, daß der Herr Bundeskanzler bereit ist, in eine solche Erörterung einzutreten. — Ich darf feststellen, daß dementsprechend beschlossen worden ist.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Familienangehörigen von Kriegsgefangenen und Internierten (BR-Drucks. Nr. 211/50).

van **HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat sich termingerecht am 5. 4. mit diesem Gesetz beschäftigt. Bei der Beratung wurde vom Lande Württemberg-Baden angeregt, dem Bundesrat zu empfehlen, das Gesetz dem heute schon viel angesprochenen Vermittlungsausschuß zu überweisen. Begründet wurde diese Anregung damit, daß die Unterschiede im Versorgungsrecht in den Ländern nicht behoben würden und dieser unangenehme Zustand nur noch Vertiefung finde. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hielt es nicht für opportun, dieser Anregung zu folgen. Das Gesetz schafft nämlich nicht neues materielles Recht, sondern nur einen neuen Personenkreis, der auf Grund eines Bezugsgesetzes empfangsberechtigt wird. In den §§ 1 und 2 wird der neue Personenkreis umrissen, und § 3 sagt, daß dieser neue Personenkreis auf Grund der in den Ländern oder Zonen geltenden Regelung Unterstützung findet. Wäre der Vermittlungsausschuß angerufen worden, so bedeutete das eine Verzögerung, die nach meiner Auffassung und auch nach Meinung des Ausschusses dem neuen empfangsberechtigten Personenkreis nicht zugemutet werden kann; denn um hier einheitliches Recht zu schaffen, bedürfte es einer ganz neuen Gesetzesüberarbeitung. Zumal das neue Versorgungsgesetz in Bearbeitung ist, glaubt der Ausschuß, empfehlen zu sollen, dem Gesetz in der vorliegenden Fassung die Zustimmung zu geben.

Vom Lande Niedersachsen wurde noch die Besorgnis geäußert, daß in Ermangelung einer Residenzpflicht, das heißt einer terminlichen Wohnungsaufgabe oder Aufenthaltsaufgabe im Westbund, eine Sogwirkung auf die Ostzone ausgelöst werden könnte. Es wurde hierbei darauf hingewiesen, daß das KB-Leistungsgesetz und andere Bestimmungen besagen, daß die Antragsberechtigung von dem in einem Ort oder Land begründeten Wohnsitz abhängt. Der Ausschuß ist auch hier der Meinung, daß der Bundesrat dem Gesetz seinen Lauf geben möge, damit endlich dieser Personenkreis zu seinem Recht kommt.

Dr. **HILPERT** (Hessen): Der Finanzausschuß hat keine Bedenken, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen. Er muß aber die Gelegenheit benutzen, um das Bundesratspräsidium zu ersuchen, sich mit dem Bundestagspräsidium einmal über folgenden

Punkt grundsätzlich zu verständigen. Wir haben eine Fülle von Gesetzen — ich erinnere nur an den Komplex des Einkommensteuergesetzes — mit rückwirkenden Inkraftsetzungsterminen verabschiedet. Auch hier wird das Gesetz wieder mit Wirkung vom 1. April in Kraft gesetzt. Ich glaube, wir müssen uns in der Gesetzestchnik, insbesondere solange wir uns in dem quasi-souveränen Zustand der Demokratie befinden, daß wir noch immer wieder von Zustimmungserklärungen der Besatzungsmächte bei einzelnen Gesetzen abhängig sind, endgültig darüber klar werden, daß man auf das rückwirkende Inkrafttreten der Gesetze doch wohl verzichten muß, abgesehen davon, daß ja der alte Grundsatz eigentlich immer noch gelten sollte: Non vivitur in praeteritum, ein Grundsatz, an dem wir festhalten sollten. Der Finanzausschuß benutzt also den Anlaß der Verabschiedung dieses Gesetzes, das Bundesratspräsidium und den Bundesrat zu bitten, auf diesen Grundsatz auch das Bundestagspräsidium in geeigneter Form hinzuweisen.

Vizepräsident **KOPF**: Das wird geschehen. Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist entsprechend dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters beschlossen.

Damit kommen wir zu den Punkten 9, 10 und 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949 (BR-Drucks. Nr. 252/50)

Entwurf einer Verordnung zur Überleitung der Lohnsteuer im Kalenderjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 253/50). (D)

Entwurf einer Verordnung über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung der für die Kalenderjahre 1949 und 1950 zu leistenden Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer (BR-Drucks. Nr. 254/50).

Dr. **HANS MÜLLER** (Bayern), Berichterstatter: Hoher Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen heute über drei Entwürfe zu berichten, und zwar 1. über den Entwurf eines Gesetzes über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949, 2. über den Entwurf einer Verordnung zur Überleitung der Lohnsteuer im Kalenderjahr 1950, 3. über den Entwurf einer Verordnung über die Bemessung, Entrichtung und Anrechnung der für die Kalenderjahre 1949 und 1950 zu leistenden Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Die drei Entwürfe, über die ich zu referieren habe, sind verwickelter Natur. Sie stellen die Steuerpflichtigen vor schwierige Aufgaben. Die durch die Währungsumstellung bedingten Verhältnisse ließen aber eine einfache Lösung nicht zu. Einfache und klare Steuergesetze, auf die unbedingt gedrungen werden muß, sind erst möglich, wenn das aus den letzten Jahren, insbesondere aus der Währungsumstellung vorhandene steuerliche Gestrüpp fortgeräumt worden ist und klare Verhältnisse geschaffen sind.

Dies bezwecken die vorliegenden Entwürfe. Sie bringen in ihrer Durchführung auch für die Fi-

(A) nanzämter eine große Arbeitslast. Das Personal unserer Finanzverwaltungen, das sich seinen Obliegenheiten in den letzten Jahren mit unerhörter Hingabe gewidmet hat, wird auch die ihm gestellten neuen Aufgaben meistern. Es geziemt sich aber, von dieser Stelle aus den Beamten und Angestellten der Oberfinanzpräsidien und der Finanzämter besondere Anerkennung und den Dank des Bundesrats sowie der in ihm vertretenen Länder auszusprechen.

(Sehr richtig!)

Ich darf annehmen, daß hierüber in diesem Hause Übereinstimmung besteht.

Zu den einzelnen Entwürfen habe ich folgendes zu berichten. Die Entwürfe sind das Ergebnis langwieriger und sorgfältiger Beratungen zwischen den Referenten der Bundesfinanzverwaltung und den Steuerreferenten der Länder. Sie geben die Gewähr einer einwandfreien und praktischen Lösung der zu bewältigenden Probleme. Da es sich vorwiegend um technische Maßnahmen handelt, kann ich mich bei den einzelnen Entwürfen kurz fassen.

Ich komme zuerst zu dem Entwurf eines Gesetzes über die **Gewerbsteuer für 1948 und 1949**. Ein dem Entwurf entsprechendes Gesetz ist deshalb erforderlich, weil das Kalenderjahr 1948 durch die Währungsreform wirtschaftlich und steuerrechtlich in zwei Abschnitte geteilt worden ist. Wie bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für die zwei Veranlagungszeiträume besondere Vorschriften erlassen worden sind, so ist dies auch für die Gewerbebesteuerung erforderlich. Für das erste Halbjahr 1948 sind die Vorschriften durch die Länder erlassen worden. Für das zweite Halbjahr muß dies durch das vorgelegte Gesetz entsprechend dem bereits veröffentlichten Gesetz zur Durchführung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerveranlagungen für die Veranlagungszeiträume vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948, also für das zweite Halbjahr 1948, und das Kalenderjahr 1949 noch erfolgen.

(B) **Abschnitt I** enthält die besonderen Vorschriften über die Gewerbebesteuerung vom 21. Juni bis 31. Dezember 1948. Da dieser Erhebungszeitraum nur etwas mehr als ein halbes Jahr umfaßt, waren Umrechnungen sowie Anpassungen von gewerbesteuerlichen Vorschriften erforderlich, die in den §§ 2 bis 6 geregelt sind.

Abschnitt II enthält die gemeinsamen Vorschriften für die beiden Erhebungszeiträume, das zweite Halbjahr 1948 und das Kalenderjahr 1949. Die §§ 7 und 8 tragen der neuen Rechtslage Rechnung, die durch § 2 Abs. 6 des der Hohen Kommission vorliegenden Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes für vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahre geschaffen ist. Die weiteren Vorschriften berücksichtigen ebenfalls die durch die Währungsreform geschaffene Lage. Außerdem werden Vorschriften der Gewerbebesteuervereinfachungs-Verordnung, die für die Zeit des Krieges gedacht waren, zum Teil außer Kraft gesetzt (§ 12 Abs. 2).

Eine Neuordnung der Gewerbebesteuerung ist für die Zeit ab 1. 1. 1950 in Aussicht genommen. Der Finanzausschuß des Bundesrates empfiehlt auf Grund der Beratungen in der Sitzung vom 13. April 1950 folgende **Änderungen**:

Zu § 3: Die bisherige Überschrift wird durch die Überschrift „Hausgewerbetreibende“ ersetzt. Diese Überschrift zu zutreffender als die bisherige.

(C) Zu § 5: In Abs. 2 endigt der erste Satz mit dem Wort „entsprechend“. Der übrige Teil des Satzes 1 wird gestrichen. Begründung: Die Sätze 1 und 2 des § 5 Abs. 2 standen in der bisherigen Fassung nicht ganz in Einklang. Nach § 22 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes wird der Monat, in dem die Steuerpflicht beginnt, nicht mitgerechnet. Nach der in Satz 2 des § 5 Abs. 2 angezogenen Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 sind aber Monate, in denen die Steuerpflicht nur während eines Teiles bestanden hat, voll zu rechnen. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, wird die obige Änderung empfohlen. Es sind bei Berücksichtigung dieses Vorschlages angefangene Monate immer als volle Monate zu rechnen. Nur die Zeit vom 21. Juni bis 30. Juni 1948 bleibt außer Betracht. Damit ist die hier behandelte Vorschrift über die Umrechnung der Jahresreststeuer auf den Erhebungszeitraum des II. Halbjahres 1948 auch in Einklang gebracht mit der Vorschrift des § 2 Abs. 2 über die Umrechnung des Gewerbeertrags auf einen Jahresbetrag für den Fall, daß die Steuerpflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraumes (II. Halbjahr 1948) bestanden hat.

(D) Zu § 12: In Abs. 2 Ziff. 1 wird nach „§ 2 Abs. 2“ eingefügt: „Sätze 1 und 2“. Begründung: Durch diesen Zusatz wird erreicht, daß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbebesteuerung in vereinfachter Form vom 31. März 1943 noch weiter gilt. Dieser Satz des § 2 Abs. 2 der Gewerbebesteuervereinfachungs-Verordnung regelt die Umrechnung des Gewerbeertrags auf einen Jahresbetrag für den Fall, daß die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden hat. Für den Erhebungszeitraum des II. Halbjahres 1948 ist eine Umrechnungsvorschrift in § 2 des Entwurfs enthalten. Für den Erhebungszeitraum des Kalenderjahres 1949 enthält dagegen der Entwurf keine Umrechnungsvorschrift. Deshalb empfiehlt es sich, den Satz 3 des § 2 Abs. 2 der Gewerbebesteuervereinfachungs-Verordnung für das Kalenderjahr 1949 noch aufrechtzuerhalten, was durch den vorgeschlagenen Zusatz erreicht wird.

Vizepräsident KOPF: Es handelt sich um den ersten Durchgang. Es wird also vorgeschlagen, dem Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen zuzustimmen. Die bisherige Überschrift des § 3 wird durch die Überschrift „Hausgewerbetreibende“ ersetzt. Zweitens soll in § 5 Abs. 2 der erste Satz mit dem Wort „entsprechend“ endigen und der übrige Teil des Satzes gestrichen werden. Drittens soll in § 12 Abs. 2 Ziff. 1 nach „§ 2 Absatz 2“ eingefügt werden: „Sätze 1 und 2“.

Im übrigen werden keine Einwendungen erhoben. Es ist demgemäß beschlossen.

Dr. HANS MÜLLER (Bayern), Berichterstatter: Ich komme jetzt zum Entwurf einer Verordnung zur **Überleitung der Lohnsteuer im Kalenderjahr 1950**. Diese Verordnung ist rein technischer Natur. Für die Lohnsteuer sind Überleitungsvorschriften erforderlich, weil das der Hohen Kommission vorliegende Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes rückwirkend vom Beginn des Kalenderjahres 1950 an in Kraft tritt, während die Lohnsteuerberechnung bisher auf Grund der zur Zeit geltenden Vorschriften vorgenommen worden ist. Für die Verordnung ist in dem neuen Gesetz ausdrücklich eine **Ermächtigung der Bundesregierung** vorgesehen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des

(A) Bundesrates. Eine Berichtigung der bisherigen Lohnsteuererhebung ist vor allem im Hinblick auf die Tarifsenkung notwendig.

Zu § 1: Durch § 1 wird dem Arbeitgeber die Neuberechnung der Lohnsteuer übertragen. Dabei wird ihm die Möglichkeit eröffnet, mit Hilfe von **Ausgleichstabellen**, die der Verordnung als Anlage beiliegen, in einem vereinfachten Verfahren die dem Arbeitnehmer zu erstattenden Beträge zu ermitteln. Dieses Verfahren gewährleistet, daß der Arbeitnehmer unter möglichster Beschränkung der Arbeiten in den Lohnsteuerbüros alsbald nach Verkündung des Gesetzes in den Genuß der Tarifierleichterungen gelangt.

Zu § 2: § 2 sieht für bestimmte Fälle eine **Erstattung durch das Finanzamt** vor. Diese Fälle sind auf ein Mindestmaß beschränkt. Das Verfahren bei der Erstattung durch das Finanzamt ist im wesentlichen das gleiche wie bei einer Erstattung durch den Arbeitgeber.

Zu § 5: Das Einkommensteueränderungsgesetz bringt wesentliche Änderungen in den auf den Lohnsteuerkarten einzutragenden steuerfreien Beträgen. Durch § 5 wird erreicht, daß der Arbeitnehmer die vollen ihm nach dem Änderungsgesetz zustehenden steuerfreien Beträge erhält, ohne daß die Eintragungen auf den 1. Januar 1950 zurückwirken.

Wegen eines etwa erforderlich werdenden Ausgleichs ist der **Lohnsteuerjahresausgleich** am Jahresende ausdrücklich vorgesehen. Bei der Festsetzung der neuen steuerfreien Beträge werden die seit Beginn des Jahres bereits gewährten steuerfreien Beträge angerechnet, jedoch Nachforderungen im wesentlichen ausgeschlossen.

(B) Die Verordnung will erreichen, die Schwierigkeiten, die sich durch das rückwirkende Inkrafttreten des Einkommensteueränderungsgesetzes ergeben, möglichst einzuschränken, ohne die Arbeitnehmer in ihren Rechten zu beeinträchtigen.

Der Finanzausschuß empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen.

Vizepräsident KOPF: Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, der Verordnung zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist demgemäß beschlossen.

Dr. HANS MÜLLER (Bayern), Berichterstatter: Ich komme jetzt zum Entwurf einer Verordnung über die **Bemessung, Entrichtung und Anrechnung** der für die Kalenderjahre 1949 und 1950 zu leistenden **Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer**. Die vorliegende Verordnung soll ebenso wie die bereits vorgetragene Lohnsteuer-Überleitungsverordnung zusammen mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, das zur Zeit der Hohen Kommission vorliegt, verkündet werden. Auch diese Verordnung ist rein technischer Natur. Sie dient dazu, die Einkommensteuererhebung von dem bisherigen Recht auf das neue Recht überzuleiten. Auch für diese Verordnung ist in dem neuen Gesetz ausdrücklich eine **Ermächtigung der Bundesregierung** vorbehalten. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 1. Bei der neuen Regelung der Einkommen- und Körperschaftsteuer ist wegen der Anrechnung der Vorauszahlungen 1949 eine besondere Vorschrift für die Steuerpflichtigen mit abweichendem Wirtschaftsjahr erforderlich. Da durch

(C) die Aufteilung des Gewinns aus dem abweichenden Wirtschaftsjahr auch bei diesen Steuerpflichtigen eine Veranlagung mit den auf das Kalenderjahr entfallenden Gewinnanteilen erfolgt, mußte in § 1 der Verordnung ausdrücklich ausgesprochen werden, daß auf die Steuerschuld des Jahres 1949 die für dieses Jahr geleisteten Vorauszahlungen angerechnet werden.

Zu § 2. Durch das Einkommensteueränderungsgesetz wird das **Vorauszahlungsverfahren** von dem System der vierteljährlichen Selbsteinschätzung wieder auf feste Vorauszahlungen umgestellt. Hierzu ist eine besondere Festsetzung durch das Finanzamt erforderlich. § 2 enthält die Vorschriften darüber, wie diese Vorauszahlungen zu errechnen sind. Dabei wird von dem Einkommen ausgegangen, das den vier vierteljährlichen Vorauszahlungen 1949 zugrunde gelegen hat. Die Vorauszahlungsschuld wird nach dem neuen, gesenkten Einkommensteuertarif berechnet.

Zu § 3. Die jetzt im Monat April, fällige Vorauszahlung wird von den Steuerpflichtigen noch nach dem bisherigen Recht, also unter Zugrundelegung des bisherigen Einkommensteuertarifs, entrichtet. Da das Einkommensteueränderungsgesetz rückwirkend ab 1. Januar 1950 in Kraft treten wird, wird die Überzahlung der Aprilrate verrechnet.

Es wird vorgeschlagen, in dem § 3 der Verordnung im zweiten Satz hinter dem Wort „Vorauszahlungen“ die Worte „für das Kalenderjahr 1950“ einzufügen. Es wird ferner vorgeschlagen, am Schluß des Absatzes 2 des § 3 der Verordnung die Worte „anzufordern und“ zu streichen. Diese Änderungen dienen lediglich der Klarstellung.

Der Finanzausschuß empfiehlt, den Verordnungsentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen. (D)

Vizepräsident KOPF: Wird zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Verordnung mit den vorgeschlagenen Änderungen zustimmt.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den endgültigen Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 245/50).

ALBERTZ (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die niedersächsische Staatsregierung hat Ihnen einen Antrag vorgelegt, der das Ziel verfolgt, daß der Bundesrat als solcher die Bundesregierung um die beschleunigte Vorlage eines **endgültigen Lastenausgleichsgesetzes** bitten möge. Ich brauche in diesem Kreise keine Ausführungen über die Problematik dieser Gesetzgebung zu machen. Ich glaube aber, daß wir auch als deutsche Länder ein dringendes Interesse daran haben müssen, daß eine **Rechtsunsicherheit** beendet wird, die auf beiden Seiten, bei den Abgabepflichtigen und den Geschädigtengruppen, zu den unerfreulichsten Konsequenzen und gerade in den Ländern, in denen die Millionen der Enterbten dieses Krieges sitzen, zu einer zunehmenden Radikalisierung geführt hat. Die Verzögerung sozialer Ausgleichsmaßnahmen ist immer die Grundlage solcher Radikalisierung. Sie werden mir entgegenhalten, daß derartige Ausführungen in den Bundestag gehören. Sie wissen ebenso gut

(A) wie ich, daß dort immer wieder entsprechende Sorgen geäußert worden sind. Eine Landesregierung wie die niedersächsische muß aber jede Gelegenheit wahrnehmen, um eine baldige Beendigung des langsam unerträglich werdenden Schwebezustandes zu erreichen, und glaubte darum, berechtigt zu sein, auch dem Bundesrat einen solchen Entschließungsantrag an die Bundesregierung zur Annahme zu empfehlen.

Ich wäre dankbar, wenn der Antrag nicht erst in einen Ausschuß verwiesen würde. Die Sache ist klar. Wir versprechen in unserem Antrag der Bundesregierung Hilfe bei diesem vielleicht schwierigsten Gesetzgebungswerk, das uns bevorsteht. Aber sie soll auch wissen, daß wir auf dieses Gesetz mit steigender Ungeduld warten und daß es insbesondere in den Flüchtlingsnotländern täglich schwieriger wird, ohne ein solches Gesetz Form und Inhalt der Demokratie in Westdeutschland überhaupt noch glaubwürdig zu machen, eine Aufgabe, an der wohl der Bundestag, die Bundesregierung und der Bundesrat den gleichen Anteil haben.

Wir bitten daher um Annahme des von uns vorgelegten Antrages:

Der Bundesrat hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung durch die Denkschrift des Herrn Bundesministers der Finanzen zum endgültigen Lastenausgleich die Vorarbeiten für eine abschließende Gesetzgebung auf diesem Gebiete vorangetrieben hat. Gleichwohl weist der Bundesrat die Bundesregierung mit großem Ernst darauf hin, daß durch das Fehlen eines endgültigen Gesetzes zum Lastenausgleich in allen Ländern, insbesondere aber in den Flüchtlingsnotländern, eine steigende Unruhe sowohl unter den Geschädigten wie unter den Leistungspflichtigen hervorgerufen wird, die täglich neue Schwierigkeiten bereitet und bei den offenbaren Mängeln des zur Zeit gültigen Soforthilfegesetzes zu einer zunehmenden Rechtsunsicherheit führt.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, mit größter Beschleunigung den Entwurf eines Gesetzes über den endgültigen Lastenausgleich vorzulegen. Die Regierungen der Länder sind bereit, die Bundesregierung bei der Erarbeitung dieses wichtigen Gesetzesentwurfs mit allen ihren Kräften und Erfahrungen zu unterstützen.

Dr. FECHT (Baden): Meine Herren! Die badische Regierung hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, die Angelegenheit zunächst dem Finanzausschuß zu überweisen. Eine wesentliche Verzögerung braucht dadurch nicht einzutreten. Aber es handelt sich immerhin um eine Sache, bei der es auch auf den genauen Wortlaut ankommt. Es erscheint daher erwünscht, daß die Frage zunächst im Finanzausschuß behandelt wird.

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern): Ich glaube, daß das Haus damit einverstanden sein kann, daß dieser Antrag direkt weitergegeben wird. Durch die Überweisung an einen Ausschuß würde doch wohl eine Verzögerung eintreten, die von uns allen nicht gewünscht wird.

Vizepräsident KOPF: Halten Sie Ihren Antrag aufrecht, Herr Dr. Fecht?

(Dr. Fecht: Jawohl! Ich bitte, darüber abzustimmen!)

Vizepräsident KOPF: Wer für den Antrag ist, diese Entschließung an den Finanzausschuß zu überweisen, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Der Antrag auf Überweisung an den Finanzausschuß ist gegen eine Stimme abgelehnt.

Stimmen Sie dann dem Antrag des Landes Niedersachsen zu, Herr Dr. Fecht?

Dr. FECHT (Baden): Wenn die Verweisung an den Ausschuß abgelehnt wird, stimme ich natürlich auch für den Antrag.

Vizepräsident KOPF: Dann darf ich feststellen, daß einstimmig entsprechend dem Antrag des Landes Niedersachsen beschlossen ist.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise (BR-Drucks. Nr. 194/50).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Regierungsentwurf sieht vor, daß jede Person im Bundesgebiet, die das 15. Lebensjahr vollendet hat und nach den Vorschriften der Meldeordnung der Meldepflicht unterliegt, verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen und ihn auf Verlangen einer zur Prüfung der Personalien ermächtigten Behörde vorzulegen, soweit sie sich nicht durch Vorlage eines gültigen Passes ausweisen kann. Der Personalausweis soll nach einheitlichem Muster mit Lichtbild und Fingerabdrücken ausgestellt werden. Die erstmalige Ausstellung soll gebührenfrei sein. Die Personalausweise sollen vorbehaltlich der Verlängerung um jeweils fünf Jahre eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren haben. Für den Fall des Todes ist eine Ablieferungspflicht der Hinterbliebenen vorgesehen.

In § 3 des Regierungsentwurfs sind sieben strafrechtliche Tatbestände formuliert, die die Durchsetzung des Gesetzes durch Strafandrohung gewährleisten sollen.

Der § 4 des Gesetzes sieht vor, daß bisher in den Ländern gültige Personalausweise, die Lichtbild und Fingerabdrücke enthalten, bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer gültig bleiben sollen.

In § 5 ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes offengelassen worden.

Mit der Vorlage haben sich der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Inneres beschäftigt. Der Ausschuß für Inneres hat die Anregungen des Rechtsausschusses übernommen, mit Ausnahme eines Falles, auf den ich nachher kurz zu sprechen kommen werde. Ich darf annehmen, daß den Herren die Empfehlungen des Ausschusses für Inneres vorliegen. Ich weiß nicht, ob es erforderlich ist, daß ich alle Abänderungen im einzelnen vortrage. Das ist wohl nicht nötig.

Vizepräsident KOPF: Die Empfehlungen liegen den Mitgliedern des Hauses vor. Wir brauchen sie nicht noch einmal zu verlesen.

RENNER (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter: Das Wesentliche ist nur, daß der Ausschuß für Inneres empfiehlt, davon abzusehen, Fingerabdrücke zu verlangen, und zwar aus psychologischen Gründen: Man will der Abnügung der Bevölkerung dagegen, daß sie gezwungen wird, sich zwei Finger zu beschmutzen, Rechnung tragen. Allerdings ist im Ausschuß auch gesagt wor-

(A) den, daß für manchen der Zwang, sich fotografieren zu lassen, vielleicht genau so unangenehm ist.

(Sehr richtig!)

Die Differenz zwischen dem Ausschuß für Inneres und dem Rechtsausschuß besteht darin, daß der Rechtsausschuß bei § 3, den Strafbestimmungen, vorgeschlagen hat, einen Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit zu machen und bei Fahrlässigkeit nur Geldstrafe und keine Haftstrafe vorzusehen. Der Ausschuß für Inneres ist der Meinung, daß diese diffizile juristische Feinheit vermieden werden könne. Denn die Richter werden ohnedies nur in krassen Fällen auf Freiheitsstrafe erkennen, und diese Feinheit wäre wahrscheinlich nur ein Paradebeispiel für die juristischen Prüfungen. Wir wollen deshalb im Interesse der Kandidaten davon absehen, diese Feinheit in das Gesetz hineinzunehmen.

Ich muß noch folgendes sagen. Im Ausschuß ist von dem Land Württemberg-Baden gefragt worden, ob die Pflicht sich auch auf die Vagierenden beziehe. Denn nach der Verordnung muß diesen Ausweis nur derjenige besitzen und bei sich führen, der meldepflichtig ist, und meldepflichtig ist, wer eine Wohnung bezieht. Der Vertreter des Bundesinnenministeriums hat aber erklärt, es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Pflicht sich auch auf die Personen ohne Wohnung, auf die Vagierenden, beziehe.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! (C) Meine Herren! Der Bremer Senat hat sich nur ungern mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt.

(Dr. Katz: Auch wir!)

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob es überhaupt mit dem freiheitlichen Empfinden eines Staatsbürgers zu vereinbaren sei, daß er dauernd mit dem eigenen Steckbrief in der Tasche herumlaufen müsse; es schiene so, als hätten wir schon vergessen, daß wir auch Zeiten erlebt hätten, in denen wir nicht mit einem Ausweis mit Fingerabdruck und Konterfei herumlaufen mußten. Der Senat Bremen hat mich daher beauftragt, für jede Erleichterung in diesem Gesetz einzutreten, und spricht die Hoffnung aus, daß die vorgesehene Verlängerung über fünf Jahre nicht mehr Wirklichkeit zu werden braucht.

Vizepräsident KOPF: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann wollen wir dem Entwurf mit den Empfehlungen des Bundesratsausschusses für innere Angelegenheiten unter Weglassung der Fingerabdrücke beitreten.

(Allseitige Zustimmung.)

Ich stelle die Zustimmung fest.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung. Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am 28. April 1950, 15 Uhr, statt.

(Ende der Sitzung: 17.47 Uhr.)